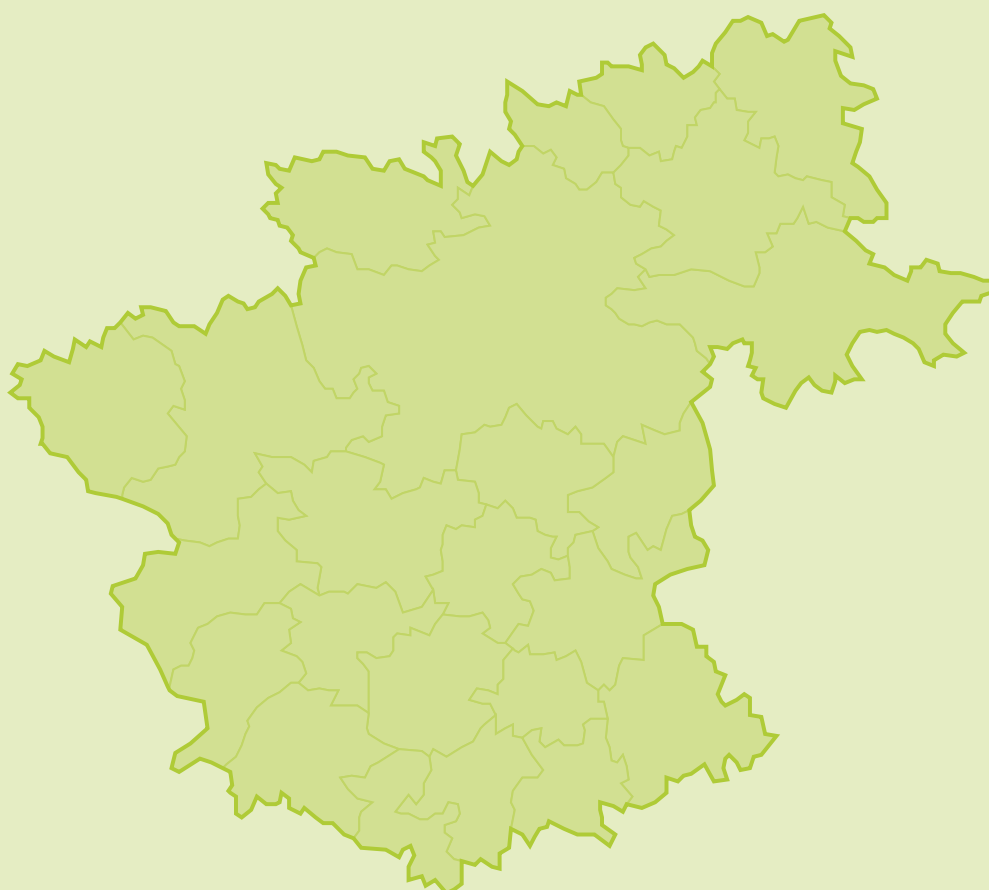




05/2024



Strategische Umweltprüfung:

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm
Bezirk Zwettl

- Integrierter Umweltbericht und Erläuterungsbericht

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

BEARBEITUNG (SUP-RAHMEN UND REGION):

ÖIR GmbH (100%-Tochter des Vereins Österreichisches Institut für Raumplanung)
A-1010 Wien | Franz-Josefs-Kai 27 | Telefon +43 (0) 1 533 87 47-0, Fax -66 | www.oir.at



Cristian ANDRONIC | Erich DALLHAMMER | Roland GAUGITSCH | Alexander GESCHINA | Katrina HERRE | Kinga HAT | Ursula MOLLAY | Reinhard PICHLER | Joanne TORDY

INHALT

Nicht-technische Zusammenfassung	4
Einleitung	6
1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	8
1.1 Inhalt und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes	8
1.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	9
1.3 Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung	10
1.3.1 Umwelterheblichkeitsprüfung	10
1.3.2 Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante	11
1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	11
1.3.4 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung	13
1.4 Festlegung der Prüfkriterien	13
2. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung	14
3. Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes	17
4. Darstellung der geprüften Alternativen	21
5. Bewertung der Umweltauswirkungen	22
5.1 Siedlungsgrenzen (SG)	22
5.2 Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)	32
5.3 Agrarische Schwerpunkträume (ASR)	41
6. Zusammenfassende Bewertung	51
7. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkungen	52
7.1 Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	52
7.2 Kumulationswirkungen	54
8. Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	55
9. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	57
10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen	58
Verzeichnisse	59
Anhang	62
A.1 Regionale Raumordnungsprogramme	62
A.2 Regelungsinhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme	63

Nicht-technische Zusammenfassung

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Gegenstand der vorliegenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist das Regionale Raumordnungsprogramm (RegROP) Bezirk Zwettl. Maßgebliche rechtliche Basis für die SUP ist § 4 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes (NÖ ROG 2014). Bei einer SUP werden Pläne und Programme geprüft, die den Rahmen für Projekte stecken könnten, die dann bei Umsetzung Umweltauswirkungen haben. Die Festlegungen des RegROP wurden in der SUP im Hinblick auf potenziell erhebliche Umweltauswirkungen untersucht und geeignete Vorschläge zu Minderungsmaßnahmen und zum Monitoring der Umweltauswirkungen unterbreitet.

Der Bezirk Zwettl umfasst 24 Gemeinden mit 41.827 Einwohnerinnen und Einwohner (EW) auf einer Fläche von 1.400 km² (Stand 2021, Statistik Austria). Die Bevölkerungsschwerpunkte sind Zwettl, Groß Gerungs, Schweiggers, Göpfritz an der Wild und Allentsteig. Der Bezirk ist kleinteilig strukturiert: Der größte Anteil der EW lebt in Ortschaften zwischen 100 und < 250 EW, gefolgt von den Ortschaften zwischen 50 und < 100 EW. Die Anzahl großer Ortschaften ist gering.

20 der 24 Gemeinden des Bezirks Zwettl verzeichneten in der letzten Dekade einen Bevölkerungsrückgang. Damit liegt die Bevölkerungsentwicklung deutlich unter dem landesweiten Durchschnitt. Die Prognose der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung zeigt eine Fortsetzung dieses Trends. 1991 gab es 46.247 EW in dem Bezirk, 2021 waren es 41.827 EW. Bis 2040 soll der Bevölkerungsstand auf 39.265 zurückgehen (Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten).

Der Bezirk ist geprägt durch ausgedehnte Waldflächen (Weinsberger Wald mit dem Naturschutzgebiet Meloner Au) sowie durch die Flusslandschaften der Zwettl, der Großen und Kleinen Krems und des Kamp.

Im RegROP Bezirk Zwettl wurden folgende Festlegungen getroffen:

► Überörtliche Siedlungsgrenzen (SG)

Im Bezirk Zwettl werden 56 überörtliche Siedlungsgrenzen festgelegt, wobei es sich durchwegs um lineare Siedlungsgrenzen handelt. Eine räumliche Häufung ist nicht erkennbar.

► Multifunktionaler Landschaftsraum (MLR)

Insgesamt werden im Bezirk Zwettl rund 12.411 ha an multifunktionalen Landschaftsräumen ausgewiesen, wobei Flächen in allen Gemeinden des Bezirks, mit Ausnahme von Bärnkopf festgelegt wurden. Größere zusammenhängende MLR befinden sich in Allentsteig und Göpfritz an der Wild sowie Zwettl-Niederösterreich.

►► Agrarische Schwerpunkträume (ASR)

Insgesamt wurden rund 13.769 ha an agrarischen Schwerpunkträumen im Bezirk Zwettl ausgewiesen. In der regionalen Betrachtung konzentrieren sich die Festlegungsvorschläge zu agrarischen Schwerpunkträumen auf insgesamt 5 Bereiche.

Die Bewertung der angeführten Festlegungen im Hinblick auf Ihre Umweltwirkungen zeigt, dass voraussichtlich keines der Schutzgüter durch die Einführung des RegROP auf regionaler Ebene negativ beeinflusst wird. Für die Schutzgüter „Biologische Vielfalt, Fauna, Flora“, „Gesundheit des Menschen, Luft und Lärm“, „Boden und Raumnutzung“, „Landschaft und kulturelles Erbe“ sowie „Klima“ zeigen sich mehrheitlich positive Wirkungen. In Einzelfällen haben die Festlegungen nur neutrale Wirkungen.

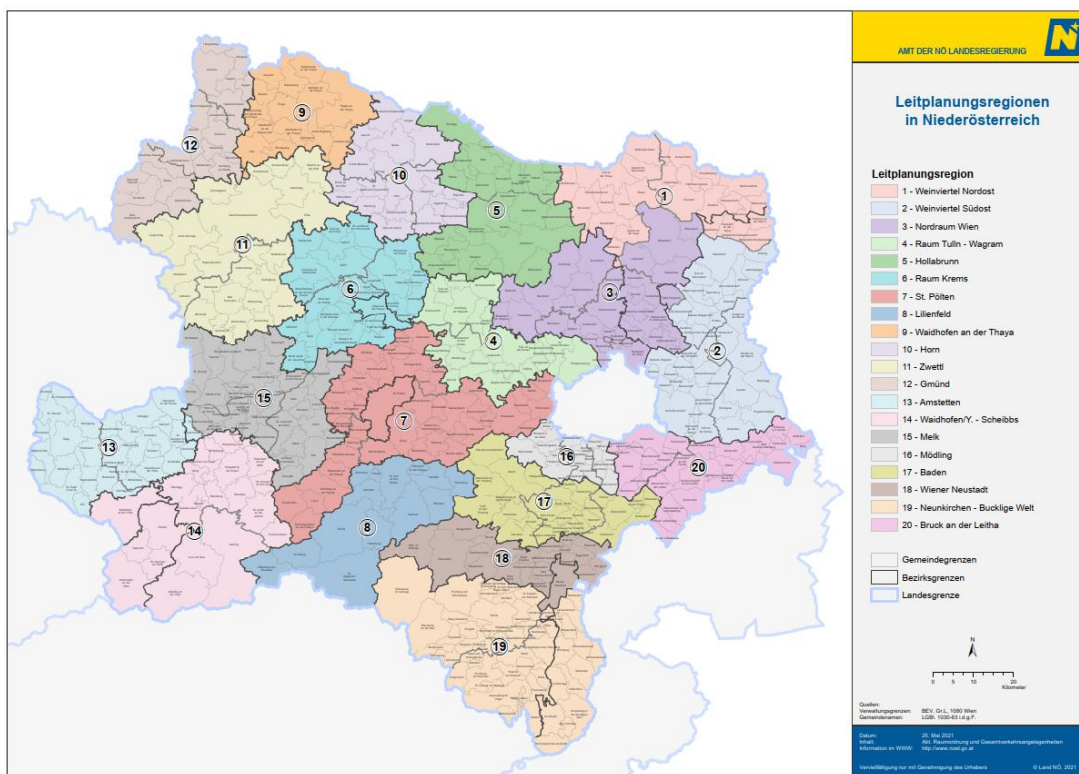
Für das Schutzgut „Wasser“ können in der Regel neutrale bis positive Wirkungen aber in Einzelfällen auch negative Wirkungen durch die Einführung des RegROP erwartet werden. Da die Festlegungen entsprechend der Umweltprüfung in voraussichtlich nur diesem einen Fall potenziell negative Wirkungen zeigen, ist auch nur hier eine Minderungsmaßnahme gemäß § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 vorgesehen. Spezifische Monitoringvorschläge für die aus der Umsetzung des RegROP hervorgehenden Wirkungen wurden zudem entwickelt, welche die Überwachung auf Ebene des RegROP sowie kumulativ für alle festgelegten RegROP Niederösterreichs ermöglichen.

Einleitung

Der vorliegende Bericht erfüllt die Anforderungen im Sinne des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 4 Abs. 3 NÖ ROG 2014) (Screening-Dokument) und die Anforderungen im Sinne des § 4 Abs. 4 NÖ ROG 2014 (Scoping-Dokument) gleichermaßen. Eine Spezifizierung dieser Anforderungen erfolgt für alle 20 Regionen getrennt voneinander, indem die Ergebnisse im Sinne eines Umweltberichts nach § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 dargestellt werden.

Für das Land Niederösterreich wurden in den Jahren 2021-2023 für das gesamte Landesgebiet Regionale Leitplanungen (RLP) (vgl. Kapitel 4) und in der Folge Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) erarbeitet, um eine geordnete Landesentwicklung sicherzustellen. (vgl. Abbildung 1 und Anhang A.1).

Abbildung 1: Leitplanungsregionen Niederösterreichs



Quelle: Land NÖ (Stand: Mai 2021)

Für die Erstellung bzw. die erhebliche Änderung eines bestehenden RegROP ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) notwendig. Maßgebliche rechtliche Basis dafür ist das NÖ ROG 2014 idgF., insbesondere § 4 in Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 („SUP-Richtlinie“). Ziel der SUP ist es, *„im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden“* (Artikel 1, SUP-Richtlinie). Der Umweltbericht ist im Zuge des Verfahrens zur

Aufstellung eines überörtlichen Raumordnungsprogramms gemeinsam mit dem Entwurf des Raumordnungsprogramms zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Im Rahmen der SUP wurden die Scoping-Phase und die Wirkungsanalyse-Phase aufeinanderfolgend durchgeführt, welche auf die besondere Situation der parallel erstellten RegROP zugeschnitten gestaltet wurden. Aufgrund der ähnlichen Natur der RegROP und um ein vergleichbares Vorgehen zwischen den jeweiligen SUP sicherzustellen, wurde das Scoping für alle RegROP gemeinsam durchgeführt. Die methodische Vorgangsweise, Struktur des Umweltberichts, Umwelterheblichkeitsprüfung sowie Bewertung der gleichartigen Planfälle konnten in diesem Verfahren einheitlich festgelegt werden. In der Folge wurde getrennt für jedes RegROP eine Detailbewertung auf regionaler Ebene unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten durchgeführt. Dies schließt eine Differenzierung der Regelungsinhalte mit ein (vgl. Anhang A.2).

Das vorliegende Dokument stellt den Umweltbericht für das RegROP Bezirk Zwettl dar, der die zusammenfassende Dokumentation der SUP, Erläuterung und Begründung der Bewertungen, Darstellung des Prozesses etc. beinhaltet.

Für den Bezirk Zwettl wurde zum ersten Mal ein RegROP erstellt. Es beinhaltet die Festlegungen

- ▶ Überörtliche Siedlungsgrenzen,
- ▶ Multifunktionale Landschaftsräume und
- ▶ Agrarische Schwerpunkträume.

Zeitliche Abgrenzung

Ein RegROP wird prinzipiell auf unbestimmte Zeit erlassen. Als zeitlicher Planungshorizont wird ein Zeitraum von etwa 10 Jahren angenommen, um Planungssicherheit auf örtlicher Raumordnungsebene sicherzustellen. Das ist erfahrungsgemäß der Zeitraum, nachdem in einem RegROP (bzw. in vergleichbaren Programmen) mit erheblichen Änderungen und infolgedessen mit einer Neuerstellung bzw. Überarbeitung des Programms zu rechnen ist.

Räumliche Abgrenzung

Eine Änderung des RegROP hat naturgemäß zunächst Auswirkungen auf die unmittelbare Region. Auswirkungen darüber hinaus sind aufgrund der Regionalität der Maßnahmen in der Regel nicht zu erwarten. In Einzelfällen werden diese – z.B. im Hinblick auf spezielle landschaftsbezogene Wirkungen – explizit ausgewiesen.

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

1.1 Inhalt und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Das RegROP besteht aus einem Verordnungstext, einem Kartenteil und weiteren Anlagen z.B. mit Tabellen zu Siedlungsgrenzen.

Im RegROP Bezirk Zwettl sind folgende Festlegungen (Festlegungstypen) enthalten:

- ▶ Siedlungsgrenzen, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden, z.B. Entwicklungen in Konflikt mit dem Landschaftsbild, linienhafte Entwicklungen entlang von Einfahrtsstraßen, das Heranrücken an Betriebsgebiete oder das Zusammenwachsen von Ortschaften;
- ▶ Multifunktionale Landschaftsräume¹, um die ökologische Qualität und Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu erhalten;
- ▶ Agrarische Schwerpunkträume, um die regionale Landwirtschaft und die besten Böden der Region zu schützen;

Zielsetzungen des RegROP Bezirk Zwettl:

- (1) Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft und Minimierung der Inanspruchnahme des Bodens für Siedlungsentwicklung
- (2) Sicherstellung der räumlichen Voraussetzung für eine nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit
- (3) Sicherung der Ökosystemleistungen multifunktionaler Landschaften
- (4) Vermeidung von räumlichen Nutzungskonflikte

¹ Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben. Denn als MLR werden Flächen von besonderer Bedeutung ausgewiesen, die zumindest zwei Landschaftsleistungen in hohem Maß erfüllen (siehe Kapitel 5.2)

- (5) Sicherstellung einer klimaverträglichen Raumplanung unter Bedachtnahme der Funktionen „Wohnen, Arbeiten, Freizeit sowie Versorgung und Mobilität“

1.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Das RegROP basiert auf dem NÖ ROG 2014 und auch auf dem landesweiten Räumlichen Entwicklungsleitbild Niederösterreich 2035 (REL NÖ 2035).

Gemäß NÖ ROG 2014 ist bei der Aufstellung der Raumordnungsprogramme „auf europarechtliche Vorgaben, Planungen und Maßnahmen des Bundes, des Landes und benachbarter Bundesländer Bedacht zu nehmen, soweit sie für die Raumordnung relevant sind“ (§ 3 Abs. 2 NÖ ROG 2014). Dazu zählen im Zusammenhang mit den Festlegungen im RegROP insbesondere:

- ▶ Natur- und Landschaftsschutzgebiete (Europaschutzgebiete/Natura2000-Gebiete, Nationalparks, Naturschutzgebiete, Naturparks und Landschaftsschutzgebiete): Sie werden durch die Festlegung der multifunktionalen Landschaftsräume ergänzt und in Einzelfällen durch Siedlungsgrenzen vor einem Näherrücken der Siedlungsgebiete geschützt.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ (LGBL. 8001/1-0): In diesem Raumordnungsprogramm sind Zonen festgelegt, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig ist. Die flächigen Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (multifunktionale Landschaftsräume und agrarische Schwerpunkträume) stellen keinen grundsätzlichen Versagungsgrund für die Errichtung von Windkraftanlagen dar. Zusätzlich berücksichtigt das RegROP diese Festlegungen durch Freihalten der aktuell rechtsgültig verordneten Zonen.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekROP PV, LGBL. Nr. 94/2022): In diesem Raumordnungsprogramm sind Zonen festgelegt, in denen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit mehr als 2 ha zulässig ist. Das RegROP berücksichtigt diese Festlegungen durch Freihalten der aktuell rechtsgültig verordneten Zonen.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (LGBL. 8000/83-0): In diesem Raumordnungsprogramm sind grundlegende Prinzipien sowie Ausschlusszonen für den Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe festgelegt. Die Regionalen Raumordnungsprogramme einzelner Regionen können in Anlagen zur Verordnung Eignungszonen festlegen, innerhalb derer der Abbau von mineralischen Rohstoffen zulässig ist.

Zentrale übergeordnete Planungsgrundlage für RegROP ist zudem das REL NÖ 2035. Es stellt eine Grundlage sowohl

- ▶ für die Sektoralen und Regionalen Raumordnungsprogramme,
- ▶ als auch für landesweite, regionale monothematische und integrative Konzepte dar.

Als Fachkonzept für die räumliche Entwicklung Niederösterreichs legt das REL NÖ 2035 auf Basis des NÖ ROG 2014 die wesentlichen Grundlagen für die RegROP fest. Es enthält räumliche Grundsätze und Zielsetzungen sowie das Leitbild mit standörtlichen Festlegungen. Außerdem identifiziert es Leitthemen mit Raumrelevanz und formuliert Maßnahmenfelder für die Landesentwicklung.

1.3 Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung

Der Erstellungsprozess der SUP zu den RegROP ist als Abschichtungsprozess in mehreren Phasen konzipiert. Auf Basis der Entwürfe zu den RegROP wurde für die voraussichtlichen Festlegungstypen eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt. Damit konnten jene Festlegungstypen ausgeschieden werden, bei denen aufgrund ihrer Regelung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sein werden.

Für jene Typen, die nicht über die Umwelterheblichkeitsprüfung ausgeschieden werden, erfolgt eine Feinuntersuchung im Sinne der SUP-Methodik. Die Methodik der Bewertung der Umweltauswirkungen folgt dem fachlichen Dreischritt einer SUP:

- ▶ Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante
- ▶ Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- ▶ Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung

1.3.1 Umwelterheblichkeitsprüfung

Ziel der Umwelterheblichkeitsprüfung ist die Identifikation jener Festlegungstypen bzw. Fälle, in denen potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen auftreten können. In einem ersten Schritt werden die möglichen Arten von Festlegungen auf Basis des NÖ ROG 2014 und der Entwürfe der RegROP analysiert und nach möglichen Fällen gruppiert. Für diese werden auf Ebene der Schutzgüter abgeschätzt,

- ▶ ob potenziell negative Umweltauswirkungen auftreten könnten und daher im Rahmen der SUP besonderes Augenmerk darauf zu legen ist, oder
- ▶ ob nach einer Grobsichtung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sind.

Das Ergebnis der Bewertung bildet eine fachliche Begründung, für welche Arten von Festlegungstypen in der weiteren SUP keine vertiefende Prüfung erforderlich ist, da erhebliche negative Umweltauswirkungen im Sinne der SUP auf RegROP-Ebene ausgeschlossen werden können.

Für all jene Fälle, in denen derartige Wirkungen nicht bereits in dieser Phase ausgeschlossen werden können, wird in der Folge eine Detailbewertung vorgenommen. Potenzielle positive Wirkungen werden in der Bewertung für alle Fälle dargestellt.

1.3.2 Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante

Die Beschreibung des Ist-Zustandes und der Nullvariante dient der in der SUP-Richtlinie verlangten Darstellung der relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (=Ist-Zustand, siehe § 4 Abs. 6 Z2 NÖ ROG 2014) einschließlich dessen voraussichtlicher Entwicklung bei Nichtumsetzung des RegROP² (= Nullvariante). Ein Fokus liegt gemäß § 4 Abs. 6 Z3 NÖ ROG 2014 auf jenen Gebieten, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Zur Definition der Nullvariante wird eine qualitative Trendabschätzung der Ist-Situation anhand von konkreten Daten und Erfahrungswerten vorgenommen (vgl. Kapitel 5).

Tabelle 1: Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante

Symbol	Trend
↗	Verbesserung: Generelle Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes
↖↗	Teilweise Verbesserung: Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes in Teilbereichen
↔	Gleichbleibend: Keine wesentliche Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes
↘↖	Teilweise Verschlechterung: Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustandes in Teilbereichen
↘	Verschlechterung: Generelle Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustandes

Quelle: ÖIR, 2023

Die Einschätzung der Nullvariante erfolgt auf Basis der bisherigen Trendbeschreibung. Sie wird für jedes Prüfkriterium getrennt vorgenommen (vgl. Kapitel 5).

1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ mittels eines Vergleichs der Umweltauswirkungen der RegROP-Festlegungen gegenüber der Nullvariante. Sie erfolgt dabei auf Ebene der einzelnen Festlegungen in den individuellen RegROP. Für jene Festlegungstypen, für die gemäß Umwelterheblichkeitsprüfung eine Detailprüfung erforderlich ist, wird diese durchgeführt. Ermittelt wird, ob durch die Ausweisung bestimmter Kategorien und den damit im Zusammenhang stehenden Widmungsbeschränkungen der Umweltzustand gegenüber dem Trend der Nullvariante verbessert, verschlechtert oder kein Einfluss prognostiziert werden kann.

Um eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen der Veränderungen der einzelnen Kriterien zu erreichen, ist für alle Umweltindikatoren eine einheitliche fünfstufige Bewertung in einer Ordinalskala vorgesehen (siehe Tabelle 2). Die Darstellung erfolgt mittels Wirkungsmatrizen, da mit deren Hilfe Auswirkungen auf qualitativer Ebene gut nachvollziehbar dargestellt werden können. In Fällen, bei denen eine Bewertung aufgrund der Datenlage nicht möglich ist, wird dies gesondert vermerkt („Bewertung nicht möglich“), vgl. Kapitel 5.

² Für Regionen mit bereits bestehendem RegROP ist daher von einer weiteren Gültigkeit eben dieses RegROP auszugehen.

Tabelle 2: Qualitatives Bewertungssystem

Symbol	Trend
++	Erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
+	Potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
0	Lokale Auswirkung mit geringer Intensität im Vergleich zur Nullvariante
-	Potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
--	Erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
x	Bewertung nicht möglich

Quelle: ÖIR, 2023

Zur Einschätzung der Erheblichkeit einer Umweltauswirkung wird das von Anhang II der SUP-Richtlinie und § 4 Abs. 2 NÖ ROG 2014 vorgegebene Kriterienset angewandt, welches in Tabelle 3 (in einer auf den Fall angepassten Form) dargestellt ist. Die Bewertung der Kriterien wird dabei insbesondere in Bezug zur Nullvariante vorgenommen. Bewertet wird, ob durch die Festlegungen des Programms im Vergleich mit der Nullvariante bedeutende Änderungen im Hinblick auf ein konkretes Kriterium zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Eigenschaften „erheblich“, „groß“, „besonders bedeutend“ werden die konkreten Festlegungen der Einzelflächen im Verhältnis zum regionalen Kontext betrachtet und verbal beschrieben.

Tabelle 3: Kriterienset zur Erheblichkeit

Kriterium	Erheblichkeit
Merkmale der Festlegungen	
Die Festlegungen setzen einen Rahmen für besonders umweltrelevante oder große Standorte, für besonders große Projekte oder besonders große andere Tätigkeiten oder für eine beträchtliche Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen.	✓
Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung.	✓
Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft.	✓
Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete	
Die Auswirkungen sind sehr wahrscheinlich, lang andauernd, häufig und unumkehrbar.	✓
Die Auswirkungen haben kumulativen Charakter.	✓
Die Auswirkungen haben grenzüberschreitenden Charakter.	✓
Die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt sind groß.	✓
Der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sind beträchtlich (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen).	✓
Das voraussichtlich betroffene Gebiet ist aufgrund folgender Faktoren besonders bedeutend oder sensibel: – besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe, – Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte, – intensive Bodennutzung.	✓
Die Auswirkungen betreffen Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.	✓

Quelle: ÖIR, 2023

Die Einschätzung zur Erheblichkeit der Wirkungen ist in der Wirkungsbeschreibung dokumentiert und durch die Darstellung im Bewertungssystem eindeutig nachvollziehbar.

1.3.4 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung

Die Bewertung „erhebliche Verschlechterung“ ist von besonderer Relevanz, da hier effiziente Maßnahmen zu entwickeln sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Festlegungen im RegROP zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird beurteilt und daran anschließend erfolgt die Darstellung der unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen verbleibenden Restbelastung. Die Einstufung der Restbelastung erfolgt in der gleichen fünfstufigen Skala (siehe Tabelle 2). Da das RegROP effektiv nicht unmittelbar auf die tatsächliche Nutzung, sondern nur auf die Widmung von Grundstücken Einfluss nehmen kann, sind die Maßnahmen auch auf Widmungsebene anzusetzen. Damit diese Umweltbewertung auch wirksam wird, sind die Maßnahmen ggf. in die Verordnung zu integrieren.

1.4 Festlegung der Prüfkriterien

Die Prüfkriterien der Umweltauswirkungen werden aus den Umweltzielen abgeleitet und den Schutzgütern zugeordnet (Details siehe Kapitel 3, Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes). Damit ist sichergestellt, dass die Kriterien auch das beurteilen, was mit den Umweltzielen angestrebt wird.

2. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung

Auf Basis der Erhebungen und Planungsüberlegungen kann ein RegROP die vorgegebenen Festlegungstypen im ganzen Gebiet einer Region anwenden. Dadurch entsteht eine Vielzahl konkret verordneter Flächen oder Linien (Siedlungsgrenzen). Aufgrund des regionalen Charakters des RegROP ist bei der *abschließenden* Bewertung der Umweltauswirkungen der Festlegungen ihr Zusammenspiel in der Region maßgeblich. Eine detaillierte Bewertung jeder einzelnen Festlegung ist im Rahmen des SUP-Prozesses nicht adäquat und zielführend. In einem ersten Schritt wurde daher eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt, um im weiteren Verlauf eine Fokussierung auf jene Festlegungen zu ermöglichen, für die im Zuge dieser Analyse ein Potenzial für erhebliche Umweltauswirkungen identifiziert wurde.

Die möglichen Festlegungen eines RegROP wurden entlang von 3 Fällen untersucht:

- ▶ Fall 1: Keine Änderung bestehender Festlegungen
- ▶ Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die keine potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen haben und daher nicht vertiefend geprüft werden müssen
- ▶ Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen können

Für jede individuelle Festlegung eines RegROP (z.B. eine spezifische Siedlungsgrenze in einer Gemeinde) wurde in der Folge eine Zuordnung zu den Fällen 1 bis 3 vorgenommen. In der nachfolgenden Tabelle 4 ist die Zuordnung möglicher Festlegungstypen zu den Fällen dargelegt und begründet.

Einen Überblick über alle Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle gibt das allgemeine Screening-Scoping-Dokument. Nachfolgend ist die Situation für den Bezirk Zwettl beschrieben.

Tabelle 4: Überblick über Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Siedlungsgrenzen (flächig und linear)			
Fall 1	Beibehaltung bestehender Siedlungsgrenze Änderung örtlicher zu überörtlicher Siedlungsgrenze	Nein	Die Beibehaltung bestehender Siedlungsgrenzen führt zu keinen Änderungen. Durch die Aufwertung einer örtlichen zu einer überörtlichen Siedlungsgrenze bleibt die lokale Schutzwirkung bestehen.
Fall 2	Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze Marginale Veränderung bestehender Siedlungsgrenze	Nein	Die Festlegung einer neuen Siedlungsgrenze bzw. die Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze führen zu keinen relevanten negativen Umweltauswirkungen, da sie lokal jedenfalls eine Schutzwirkung entfalten. Veränderungen im Fall bestehender Siedlungsgrenzen sind im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn sie beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Einbeziehung von „Zwickelflächen“ o.Ä. beinhalten. Jedenfalls nicht marginal sind Veränderungen, die mit möglichen Entwicklungen in Richtung von Schutzgebieten einhergehen. Die geringe mögliche neue

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
			Entwicklungsfläche im Verhältnis zur Gesamtfläche in der Gemeinde ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.
Siedlungsgrenzen (flächig und linear)			
Fall 3	Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand (Bauland) Entfall der Siedlungsgrenze Umwandlung flächige in lineare Siedlungsgrenze	Ja	Alle unter Fall 3 zusammengefassten Änderungen gehen mit möglicher Ausweitung der baulichen Nutzung innerhalb der Gemeinde einher. Dementsprechend sind übliche mit Bautätigkeiten verbundene negative Umweltauswirkungen denkbar, insbesondere auf die Schutzgüter Boden- und Raumnutzung, biologische Vielfalt und Landschaftsbild.
Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)			
Fall 1	Beibehaltung eines bestehenden ELT (lediglich Umbenennung in MLR ³)	Nein	Die Beibehaltung bestehender ELT-Flächen und Umbenennung in MLR-Flächen führt zu keinen Änderungen. Zudem entfaltet eine MLR-Fläche im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer MLR-Fläche Vergrößerung einer bestehenden ELT-Fläche in eine größere MLR-Fläche Streichung einer marginalen ELT-Fläche oder marginale flächige Reduktion in eine kleinere MLR-Fläche Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in eine MLR-Fläche	Nein	Die neue Festlegung bzw. die Ausweitung einer MLR-Fläche entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen. Eine Verringerung einer bestehenden in MLR-Fläche umbenannten ELT-Fläche ist im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn es sich beispielsweise um kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Änderungen aufgrund von veränderten Landschaftselementen (z.B. Ausweitung Waldflächen) handelt. Das geringe Ausmaß betroffener Fläche zur Gesamtfläche in der Gemeinde/Region ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung. Bei der Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in MLR-Flächen entfalten sich im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive oder neutrale Wirkungen.
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder Nicht-marginale flächige Reduktion einer bestehenden ELT-Fläche in eine kleinere MLR-Fläche Nicht-marginale Umwandlung einer RGZ in eine MLR-Fläche	Ja	ELT-Flächen wirken effektiv als Beschränkung möglicher Widmungen und damit Nutzungen in der Region. Die Reduktion bzw. Aufhebung (Streichung) der ELT-Flächen führt daher zu mehr Nutzungsmöglichkeiten, die potenziell negativere Umweltauswirkungen haben als jene, die in ELT-Flächen möglich sind. Dementsprechend ist eine vertiefende Prüfung vorzusehen. Die Festlegung einer RGZ führt zu einer Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten (i.d.R. Siedlungsentwicklung). MLR-Flächen schränken die entsprechenden Widmungen zwar ein, jedoch nicht allumfassend. Dementsprechend ist eine vertiefende Prüfung bei Umwandlung von RGZ in MLR-Fläche vorzusehen.

³ Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben.

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Agrarische Schwerpunkträume (ASR)			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden landwirtschaftlichen Vorrangzone (lediglich Umbenennung in ASR)	Nein	Die Beibehaltung bestehender landwirtschaftlicher Vorrangzonen und Umbenennung in ASR führt zu keinen Änderungen. Zudem entfaltet eine ASR-Fläche im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer ASR-Fläche Umwandlung einer ELT-Fläche in eine ASR-Fläche (wenn unter 1.000 ha in der Region)	Nein	Die neue Festlegung einer ASR-Fläche entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen, da sie beschränkend hinsichtlich potenziell umweltbelastender Widmungskategorien wirkt. ASR-Flächen als solche sind erstmalig in RegROP enthalten und haben gegenüber der Nullvariante grundsätzlich voraussichtlich keine negativen Umweltwirkungen. Da ASR-Flächen (im Vergleich zu ELT-/MLR-Flächen) bestimmte, aus Umweltsicht positiv zu bewertende Widmungsarten ausschließen aber erst ab einer bestimmten Größe schlagend werden, ist eine vertiefende Umweltprüfung nicht erforderlich, wenn diese Umwandlung ein geringes Ausmaß annimmt (unter 1.000 ha in der Region).
Fall 3	Umwandlung einer ELT in eine ASR-Fläche in größerem Ausmaß (wenn über 1.000 ha in der Region) Ersatzlose Aufhebung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone	/	ASR-Flächen als solche sind erstmalig in RegROP enthalten und haben gegenüber der Nullvariante grundsätzlich voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen. Daher ist Fall 3 für die Beurteilung in den meisten RegROP nicht existent. ⁴ Ausgenommen davon sind Programme, in denen ASR-Flächen in größerem Ausmaß (über 1.000 ha) im Bereich von bestehenden ELT-Flächen ausgewiesen wurden ⁵ . Da ASR-Flächen (im Vergleich zu ELT/MLR-Flächen) bestimmte, aus Umweltsicht positiv zu bewertende Widmungsarten ausschließen, ist eine vertiefende Umweltprüfung erforderlich, wenn diese Umwandlung ein größeres Ausmaß annimmt. In 2 Fällen sind „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ in bestehenden RegROP ausgewiesen, die eine Widmungsbeschränkung auf Grünland Land- und Forstwirtschaft zur Folge haben. Die Auflassung dieser Flächen ohne Umwandlung in ASR- oder MLR-Flächen wird aufgrund der entsprechenden potenziellen negativen Wirkungen Fall 3 zugeordnet.

Quelle: ÖIR, 2023

Die Detailbewertung der Umweltauswirkungen in Kapitel 4 umfasst damit alle Festlegungen, die Fall 2 oder Fall 3 (sofern relevant bzw. zutreffend) zugeordnet wurden. Für alle Festlegungen, die Fall 1 zugeordnet werden können, kann davon ausgegangen werden, dass mit ihnen auf RegROP-Ebene keinesfalls erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden sind. Sie sind damit als unbedenklich im Sinne der SUP anzusehen.

⁴ In 2 Fällen sind „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ in bestehenden RegROP ausgewiesen, die eine Widmungsbeschränkung auf Grünland Land- und Forstwirtschaft zur Folge haben. Die Auflassung dieser Flächen ohne Umwandlung in ASR- oder MLR-Flächen wird aufgrund der entsprechenden potenziellen negativen Wirkungen Fall 3 zugeordnet.

⁵ Regionen, in denen mehr als 1.000 ha ELT Flächen zu ASR umgewandelt wurden sind: Raum Tulln-Wagram, Baden, Nordraum Wien, Wiener Neustadt, Bruck an der Leitha.

3. Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes

Die Darstellung der für die RegROP maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes bildet den Rahmen für die inhaltliche Bearbeitung der SUP. An ihnen orientieren sich

- ▶ die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes,
- ▶ die Beurteilung der durch die Festlegungen im RegROP möglicherweise hervorgerufenen Umweltauswirkungen und
- ▶ die Beurteilung von vernünftigen Alternativen sowie gegebenenfalls auch das vorzuschlagende Monitoring.

In den folgenden Tabellen (Tabelle 5, Tabelle 6) werden die Umweltziele in Bezug zu den relevanten Schutzgütern für das RegROP dargelegt, die aus unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumenten auf Landesebene sowie auch auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene resultieren. Aus diesen Dokumenten wurden die für die Festlegung der RegROP maßgeblichen Umweltziele abgeleitet. Diese Umweltziele dienen im weiteren Verlauf der SUP als Rahmen für die Beurteilung der Umweltauswirkungen.

Basierend auf Anhang I (f) der SUP-Richtlinie (RL 2001/42/EG) wurden die zu untersuchenden Schutzgüter zu folgenden Gruppen zusammengefasst. Die folgende Tabelle beschreibt die Schutzgüter und die ihnen zugeordneten maßgeblichen Umweltziele.

Tabelle 5: Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele

Schutzgüter	Hauptziele
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	– Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume – Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	– Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben – Erhalt des Erholungswertes der Landschaft – Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm – Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)
Boden- und Raumnutzung	– Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung – Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung – Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung
Landschaft und kulturelles Erbe	– Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
Wasser	– Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer
Klima	– Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels

Quelle: ÖIR, 2023

In den folgenden Tabellen sind die Schutzgüter, die entsprechenden Hauptziele, deren rechtliche Grundlagen sowie daraus abgeleitete Prüfkriterien aufgelistet und der zu überprüfenden Ebene zugeordnet:

- ▶ In der 1. Spalte sind die aus den gesetzlichen und strategischen Grundlagen (Spalte 2) abgeleiteten relevanten Ziele des Umweltschutzes formuliert, die für die Überprüfung der Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP maßgeblich sind.
- ▶ In der 2. Spalte werden die unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumente auf internationaler, europäischer, vor allem aber auf nationaler und Landesebene angeführt, aus denen sich die Umweltziele ableiten.
- ▶ In der 3. Spalte werden die Kriterien aufgelistet, anhand derer die Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP zu prüfen sind. Damit wird die vollständige Abdeckung der Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie erreicht.

Zusätzlich zu den in der SUP-Richtlinie definierten Schutzgütern wird durch die SUP das aus Umweltsicht relevante (jedoch von der SUP-Richtlinie nicht vorgesehene) Thema der Klimawandelanpassung aufgegriffen. Auf europäischer Ebene wurde eine ähnliche Vorgehensweise im Rahmen der „Do no significant harm“-Prüfung umgesetzt, welche zusätzlich zur SUP für einige Pläne und Programme durchzuführen ist. Dabei werden die durch die SUP adressierten Schutzgüter um eine qualitative Einschätzung zu möglichen Auswirkungen auf die Klimawandelanpassung ergänzt. Aufgrund der breiten Palette möglicher Wirkungen sind hierfür keine expliziten Kriterien formuliert. Die Einschätzung wird mit der zusammenfassenden Bewertung schutzgüterübergreifend getroffen.

Tabelle 6: Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		
Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Rechtsvorschrift für Nachhaltigkeit, Tierschutz, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume
Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet und Europaschutzgebiet
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm		
Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben	Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Version vom 23.10.2007) Rechtsvorschrift Hochwasserschutz im Bereich der österreichischen Donau (Bund – NÖ, OÖ, Wien) (Fassung vom 18.04.2023) Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (Fassung vom 01.01.2014) Wasserrechtsgesetz – WRG. 1959 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014	– Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)
Erhalt des Erholungswertes der Landschaft	Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000	– Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks
Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 NÖ Umgebungslärmschutzverordnung 2020	– Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)
Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)	7. Umweltaktionsprogramm der EU UNECE-Luftreinhaltekonvention Richtlinie 2008/50/EG über die Luftqualität und saubere Luft für Europa Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L, 2010)	– Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung		
Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung
Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Kompakte Siedlungsstrukturen
Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung	Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023) Maßnahmenvorschläge des BMLFUW zur Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Böden, 2015	– Auswirkung auf hochwertige Böden
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe		
Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft	Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbe-Konvention) Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014 Niederösterreichisches Kulturförderungsgesetz 1996	– Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenen Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet – Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter
Schutzgut: Wasser		
Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer	Richtlinie 83/98/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch Österreichisches Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung	– Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten
Schutzgut: Klima		
Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels	Klimarahmenübereinkommen der Vereinten Nationen (UNFCCC 1992) 2030 climate & energy framework UN-Klimakonferenz 2015 Österreichische Klima- und Energiestrategie #mission2030, 2018 Klimaschutzgesetz (KSG 2011) NÖ Klima- und Energieprogramm 2030 – 2021 bis 2025 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Wirkung auf den Treibhausgas-Ausstoß

Quelle: ÖIR 2023

4. Darstellung der geprüften Alternativen

Die Darstellung und Bewertung von Alternativen im Sinne von sich deutlich unterscheidenden Varianten ist besonders bei eindeutig verortbaren Programmen und Projekten (z.B. alternative Trassen eines Infrastrukturprojektes) eine geeignete Methode, vergleichende Umweltauswirkungen darzustellen. Bei einem so hohen maßstäblichen Abstrahierungsgrad wie bei einem RegROP müsste als Alternative nach dieser (Trassen-)Definition eigentlich ein weiteres alternatives umfassendes RegROP erstellt werden.

Tatsächlich erfolgte die Erstellung des RegROP mit einem Planungsprozess, eben der Regionalen Leitplanung, in dem – ausgehend von einem ersten Fachentwurf – an konkreten Orten Festlegungen diskutiert und weiterentwickelt worden sind. Schritt für Schritt wurden kleinräumige regionale Szenarien entwickelt, Entscheidungen über einzelne Festlegungen abgewogen und angenommen, adaptiert oder wieder verworfen. Die RLP war in mehreren Phasen konzipiert. Somit liegt nicht eine vollständige alternative Gesamtplanung vor, in der Aufstellung der möglichen kleinräumigen Festlegungen wurden allerdings Umwelterwägungen bereits diskutiert und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Dieser Abschtichungsprozess erfolgte im Rahmen der Erstellung des RegROP vorgeschalteten RLP.

Im Zuge der Erstellung der RLP wurden vom jeweils für die Region beauftragten Planungsbüro die von Seiten des Landes NÖ zur Verfügung gestellten Grundlagen gesichtet und in einem ersten Schritt für die nachfolgenden Abstimmungsschritte mit den Gemeinden („Teilregionale Arbeitsgruppe“ sowie „Gemeindetermine“) in Form von Karten und Tabellen als erster Fachvorschlag aufbereitet.

Der Fachvorschlag wurde mit den Gemeinden in teilregionalen Arbeitsgruppen diskutiert. Die entsprechenden Rückmeldungen – im Zuge bzw. im Nachklang der Termine – wurden vom jeweiligen Planungsbüro aufgenommen, fachlich beurteilt und eingearbeitet.

Der Neuvorschlag (also das Ergebnis nach der teilregionalen Arbeitsgruppe) war die Grundlage für die Gemeindetermine. Im Vorfeld der Gemeindetermine wurde ein Feedback zu den Vorschlägen aus örtlicher und überörtlicher Sicht durch die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten eingeholt. Dieser Diskussionsstand wurde kartographisch und in Form eines Steckbriefes pro Gemeinde aufbereitet und an die Gemeinden verschickt.

In den Gemeindeterminen im Mai 2022 wurden die vorliegenden Festlegungen mit den Gemeinden (Gemeindevertretung, Ortsplanung), der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten und dem jeweils für die Region beauftragtem Planungsbüro durchbesprochen. Weiters bestand für die Gemeinden die Möglichkeit, im Nachklang der Termine offene Punkte zu melden, die seitens der Fachabteilung möglichst zeitnah abgeklärt wurden.

Die Ergebnisse aus den Gemeindeterminen wurden seitens des Planungsbüros eingearbeitet und an die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten übermittelt und dienten als Grundlage für die Verordnungswendung.

Die Finalisierung der Festlegungen wurde von der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten gemäß fachlicher und rechtlicher Einschätzung und unter Einbeziehungen regionübergreifender Überlegungen getroffen.

Die Vorgangsweise bei der Bewertung der Ist-Situation und Nullvariante ist im Kapitel 5 dargestellt.

5. Bewertung der Umweltauswirkungen

Das folgende Kapitel beschreibt – gegliedert nach den Regelungsinhalten des RegROP:

- ▶ den Ist-Zustand (= die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes relevanten Merkmale der Umwelt und den derzeitigen Umweltzustand einschließlich der bedeutsamen Umweltprobleme),
- ▶ die Nullvariante (= die voraussichtliche Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtumsetzung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) einschließlich der Themen, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (siehe dazu auch Kapitel 2),
- ▶ die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (positive wie negative) bei Verordnung des Regionalen Raumordnungsprogrammes und
- ▶ die Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

5.1 Siedlungsgrenzen (SG)

Ziel der Festlegung überörtlicher Siedlungsgrenzen ist es, die Siedlungsentwicklung zu lenken, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden. Dazu gehören z.B. die Vermeidung linienförmiger Siedlungsentwicklungen, das Zusammenwachsen von Ortschaften oder räumliche Nutzungskonflikte durch betriebliche Emissionen.

Die überörtlichen Siedlungsgrenzen wurden auf Basis von regional relevanten Kriterien festgelegt, die folgende Themen abbilden: Naturschutz, überörtliche bedeutsame Grünraumstrukturen/Habitat, Siedlungs- und Ortsentwicklung, touristische Nutzung und Naherholung, umliegendes Gefahrenpotenzial, Sicherung von technischen Infrastrukturen und Planungen, Festlegungen aus Sektorale Raumordnungsprogrammen und sonstige Festlegungen.

Festlegungen im RegROP Bezirk Zwettl und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Siedlungsgrenzen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist vorgesehen:

„Siedlungsgrenzen sind gem. § 6 Abs. 3 NÖ ROG 2014 bei der Flächenwidmung wie folgt einzuhalten:

- 1. Lineare Siedlungsgrenzen: Diese dürfen bei neuen Baulandwidmungen oder bei der Widmung Grünland-Kleingärten oder Grünland-Campingplätze nicht überschritten werden.*
- 2. Flächige Siedlungsgrenzen: Diese umschließen die bestehenden Siedlungsgebiete zur Gänze. Dies bewirkt, dass die darin bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfälliger Verkehrsflächen sowie Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze) nicht vergrößert werden darf, wobei die nachgewiesenen erforderliche und befristete Widmung von Bauland-Sondergebiet für die Errichtung von öffentlichen Einrichtungen ausgenommen ist.*

Weiters darf dieses Siedlungsgebiet abgerundet werden, wenn im jeweiligen Widmungsverfahren die Widmung einer zusätzlichen Baulandfläche durch die Rückwidmung einer gleich großen, nicht mit einem Hauptgebäude bebauten Fläche in einer von einer flächigen Siedlungsgrenze umschlossenen Baulandfläche ausgeglichen wird und der Abtausch entweder innerhalb einer Widmungsart des Wohnbaulandes oder zwischen Bauland-Betriebsgebiet, Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet, Bauland-Industriegebiet und Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet erfolgt.

In den Widmungsarten Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze ist dies ebenso zulässig, wenn der jeweilige Abtausch mit nicht mit Hauptgebäuden bebauten Flächen in der gleichen Grünlandwidmungsart erfolgt.“

Im Bezirk Zwettl wurden 56 überörtliche Siedlungsgrenzen festgelegt, wobei es sich durchwegs um lineare Siedlungsgrenzen handelt.⁶ Es wurden keine flächigen Siedlungsgrenzen festgelegt. Es sind keine räumlichen Häufungen an neu ausgewiesenen Siedlungsgrenzen erkennbar, jedoch wurden in den Gemeinden Arbesbach, Bad Traunstein, Bärnkopf, Gutenbrunn, Kirchschlag, Pölla und Schönbach keine Siedlungsgrenzen ausgewiesen.

Im Laufe des Abstimmungsprozesses (siehe Kapitel 4) kam es zu einer Vielzahl (75) an Anmerkungen bzw. Änderungswünschen zum eingebrachten Fachvorschlag. Im darauffolgenden Abstimmungsprozess kam es neben Adaptionen von vorgeschlagenen Siedlungsgrenzen, um Entwicklungsmöglichkeiten offenzuhalten, vor allem auch zur Streichung von Siedlungsgrenzen gegenüber dem Fachvorschlag. So behandeln mehr als die Hälfte der eingebrachten Änderungsvorschläge die Streichung von vorgeschlagenen Siedlungsgrenzen.

Für die Beurteilung der Umweltwirkungen wurden – entsprechend der Umwelterheblichkeitsprüfung (vgl. Kapitel 2) – die Festlegungen den 3 definierten Fällen zugeteilt: Fall 1 beinhaltet jene Festlegungen, bei denen eine örtliche Siedlungsgrenze in eine überörtliche Siedlungsgrenze geändert wurden (viermal), die aber im Rahmen der Umweltprüfung nicht näher untersucht wurden. Fall 2 beinhaltet die Festlegung neuer SG; Fall 3 beinhaltet jene Festlegungen, bei denen bestehende überörtliche SG abgeändert werden – dieser Fall trifft auf den Bezirk Zwettl nicht zu.

Tabelle 7: Siedlungsgrenzen: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Anzahl	Gemeinde(n)
Fall 2	Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze	52	Altmelon, Echtsenbach, Göpritz an der Wild, Grafenschlag, Groß Gerungs, Kottes-Purk, Langschlag, Rappottenstein, Sallingberg, Schweiggers, Waldhausen, Allentsteig, Zwettl-Niederösterreich, Martinsberg, Ottenschlag, Schwarzenau, Großgöttfritz
	Marginale Veränderung bestehender Siedlungsgrenze	/	
	Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze	/	

Quelle: ÖIR, 2024

⁶ Diese Zahlen entstammen dem jeweils aktuellsten Geodatenatz (Stand 01/24).

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante MM ... Minderungsmaßnahme Nullvariante: ↗ Verbesserung ↖ teilweise Verbesserung ↔ gleich bleibend ↘ teilweise Verschlechterung ↓ Verschlechterung Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung -- erhebliche Verschlechterung x derzeit keine Bewertung möglich Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblicksartige Prüfung Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: detailliertere Prüfung							
---	--	--	--	--	--	--	--

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<u>Ist-Situation:</u> Neben Siedlungsentwicklungen sind insbesondere lineare Infrastrukturen wie Straßen ein entscheidender Faktor für die Zerschneidung von bisher unzerschnittenen Lebensräumen. Dieser wird durch das RegROP nicht direkt beeinflusst. <u>Nullvariante:</u> Bestehende Trends in der Siedlungsentwicklung setzen sich fort. Durch das Zerschneiden von Lebensräumen werden teilweise Wildkorridore beeinträchtigt, sowie Ziele der kompakten Siedlungsentwicklung nicht erfüllt.	↖↗	2	Die Ausweisung neuer Siedlungsgrenzen verhindert eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume und hat daher eine positive Wirkung.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	/
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<u>Ist-Situation:</u> Innerhalb des Bezirks Zwettl existiert mit der Meloner Au ein Naturschutzgebiet. Das ca. 163 ha große Gebiet und zeichnet sich durch seine vielfältige Moorlandschaft und hohe Biodiversität aus.	↖↗	2	Die Ausweisung neuer Siedlungsgrenzen verhindert eine Ausweitung des Siedlungsgebiets, auch in die unmittelbare Nähe zu Schutzgebieten und hat daher eine positive Wirkung. Im Bezirk Zwettl wurden mehrmals neue Siedlungsgrenzen innerhalb von Europaschutzgebieten festgelegt. Dabei ist von einer	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	Zudem befinden sich 3 Europaschutzgebiete, namentlich „Kamp- und Kremstal“, „Truppenübungsplatz Allentsteig“ und „Waldviertler Teich-, und Moorlandschaft“ im Bezirk Zwettl. Das Europaschutzgebiet Truppenübungsplatz Allentsteig ist ausschließlich als Vogelschutzgebiet definiert, während die beiden anderen Schutzgebiete sowohl als FFH-Gebiet, als auch Vogelschutzgebiet definiert sind. <u>Nullvariante:</u> Ohne die Anwendung von Siedlungsgrenzen können Wohn- und Industriegebiete näher an schützenswerte Landschaftsteile heranrücken. Damit einher gehen potenziell Lärm- und Schadstoffemissionen mit negativen Wirkungen auf die entsprechenden Schutzgebiete. Zudem kann eine vermehrte Freizeitnutzung sensible Ökosystem belasten.			positiven Wirkung auszugehen. Innerhalb oder im Nahbereich von Naturschutzgebieten oder Nationalparks kam es zu keiner Neuausweisung von SG.			
			3	/	/	/	/
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<u>Ist-Situation:</u> Im Falle eines 30-jährlichen Hochwassers würden insbesondere Überflutungen entlang des Thauabaches in der Gemeinde Allentsteig auftreten. In kleinerem Ausmaß sind zudem Überschwemmungen in Zwettl (durch Kamp) und Schweiggen (durch Deutsche Thaya) zu erwarten. Bei einem HQ100-Ereignis würden insbesondere in der Bezirkshauptstadt Zwettl größere Flächen in	↔	2	Je nach Situierung können SG bauliche Entwicklung Richtung HQ30/100 Flächen verhindern oder stehen in keinem räumlichen Zusammenhang. In mehreren Fällen wurden neu Siedlungsgrenzen im Nahbereich von HQ-Flächen ausgewiesen. (Rapottenstein, Langschlag, Zwettl) Damit ist in diesen Fällen von einer potenziell positiven Wirkung auszugehen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	/	/	/	/

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	Ortskernlage zusätzlich von Überschwemmungen betroffen sein. <u>Nullvariante:</u> Durch fehlende Siedlungsgrenzen kann sich Bauland auch in die Nähe von Gefahrenzonen entwickeln. Bestehendes Restrisiko auch außerhalb von derzeit bestehenden HQ100-Bereichen erfordert im Laufe der Zeit zusätzliche Schutzmaßnahmen.						
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Zwettl ist in den meisten Teilen ländlich geprägt, weshalb die meisten Bewohnerinnen und Bewohner nicht weit von der nächsten Freifläche entfernt wohnen. Zudem besitzen viele Personen einen privaten Garten, wodurch der Bedarf an öffentlichen Freiflächen reduziert wird. Im Bezirk Zwettl existieren keine Naturparks. <u>Nullvariante:</u> Ohne definierte Siedlungsgrenzen entstehen tendenziell weniger dichte Siedlungsstrukturen und der Bodenverbrauch nimmt zu. Dadurch können auch zur Erholung genutzte Flächen versiegelt werden sowie die Wegzeit zu qualitätsvollen Freiflächen zunehmen.	↔	2	In der unmittelbaren Umgebung des Siedlungsgebiets ist eine ausreichende Freiflächenversorgung sichergestellt. Im Bezirk Zwettl wurden keine neuen Siedlungsgrenzen im Nahbereich eines Naturparks ausgewiesen. Es ist von einer neutralen Wirkung gegenüber dem Schutzgut auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	/	/	/	/
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Zwettl existieren aktuell keine Messstationen zur Ermittlung der Luftgüte. Die nächstgelegene Messstation befindet sich in Irnfritz im Bezirk Horn. Jene Station wies einige der niedrigsten	↔	2	Emissionen stehen nicht in einem eindeutigen Zusammenhang mit Neuausweisung von Siedlungsgrenzen, sondern mit der Widmungskategorie und der tatsächlichen Nutzung der Flächen. Es ist daher von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	Werte bezüglich der Jahresmittelwerte für Schwefeldioxid und Ozon auf. Aussagen zur Feinstaubbelastung konnten nicht getroffen werden. Eine Lärmbelastung kann durch hochrangige Straßen entstehen, die im unmittelbaren Anschluss zu Wohngebieten verlaufen. Im Bezirk Zwettl ist dies unter anderem in den Gemeinden Ottenschlag (B36 und B217), Grafenschlag (B36) und Groß-Geirungs (B38 und B119). <u>Nullvariante:</u> Es sind keine erheblichen Änderungen der bestehenden Situation im Hinblick auf Lärm- und Schadstoffemissionen in der Nullvariante abzusehen.		3	/	/	/	/
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Zwettl weist einen pro-Kopf Flächenverbrauch von 656 m² für Verkehrsflächen auf. Dies ist der dritthöchste Wert aller österreichischen Bundesländer. Aufgrund der niedrigen Bevölkerungsdichte ist die Flächeninanspruchnahme des Bezirks dennoch eher gering. So werden in etwa nur 0,7 % der Gesamtfläche als Baufläche beansprucht, während es im niederösterreichischen Durchschnitt 1,1 % sind. <u>Nullvariante:</u> Siedlungsstrukturen weisen häufig eine starke Entwicklungstendenz nach außen	↔	2	SG dienen dazu Siedlungsentwicklung zu lenken, räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden und damit zu kompakteren und flächensparenden Siedlungskörpern beizutragen. Damit haben SG eine neutrale bis positive Wirkung auf Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	/	/	/	/

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	auf. Dadurch nehmen tendenziell die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung zu.						
Kompakte Siedlungsstrukturen	<u>Ist-Situation:</u> Die Inanspruchnahme von Siedlungsfläche pro Kopf beträgt in Zwettl 880 m ² , was dem höchsten Wert aller niederösterreichischen Bezirke entspricht. Im österreichischen Vergleich liegt der Bezirk nach Güssing und Jennersdorf in Südburgenland auf dem 3. Platz. Den bundesweiten Durchschnitt von 385 m ² /EW überschreitet Zwettl um mehr als das Doppelte. <u>Nullvariante:</u> Siedlungsstrukturen weisen häufig eine starke Entwicklungstendenz nach außen auf. Die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen nimmt daher tendenziell ab.	↔	2	SG dienen dazu Siedlungsentwicklung zu lenken, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden. Damit haben SG eine grundsätzlich positive Wirkung auf kompakte Siedlungsstrukturen	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	/
Auswirkung auf hochwertige Böden	<u>Ist-Situation:</u> Ackerflächen im Bezirk weisen zu großen Teilen eine mittelwertige Güte auf. Westlich der Bezirkshauptstadt Zwettl häufen sich auch Ackerflächen mit geringer Qualität. <u>Nullvariante:</u> Siedlungsstrukturen wachsen weiter häufig nach außen anstatt nach innen. Dadurch können hochwertige Böden versiegelt werden.	↔	2	SG dienen dazu Siedlungsentwicklung zu lenken und damit zu kompakteren und flächensparenden Siedlungskörpern beizutragen. Damit haben neue SG eine neutrale bis positive Wirkung auf die Inanspruchnahme von hochwertigen Böden.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	/	/	/	/

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Zwettl existiert das Landschaftsschutzgebiet Kamptal, welches sich entlang des gleichnamigen Flusses von Zwettl, über Horn bis nach Krems erstreckt. Das insgesamt 33.000 ha umfassende Gebiet zeichnet sich durch seine alte Siedlungsgeschichte aus, welche sich in einer Vielzahl von Stiften und Burgen widerspiegelt. Zudem kommen innerhalb des LSG einige bedrohte Arten, wie etwa der Eisvogel, vor. <u>Nullvariante:</u> Bauland wird weiterhin entwickelt und nur in geringerem Umfang durch örtliche Siedlungsgrenzen gesteuert. Diese Entwicklung kann das Erscheinungsbild bzw. Sichtachsen zu schützenswerten Landschaftsteilen beeinträchtigen.	↔	2	In jenen Fällen, in denen SG im Landschaftsschutzgebiet festgelegt wurden, tragen sie zu einer räumlich günstigen Entwicklung von Siedlungsstrukturen bei und reduzieren so die negative Wirkung auf das Landschaftsschutzgebiet. Im Bezirk Zwettl wurden keine SG in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen. In der Gemeinde Kottes-Purk verhindert eine direkt an den derzeitigen Siedlungskörper angrenzende SG die weitere Entwicklung in Richtung eines Landschaftsschutzgebietes.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	/	/	/	/
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<u>Ist-Situation:</u> Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden 129 Objekte als Naturdenkmäler definiert, was im Vergleich zu anderen niederösterreichischen Bezirken einer sehr hohen Anzahl entspricht. Die Lage im Granit- und Gneishochland führt dazu, dass viele schützenswerte Felsformationen als Naturdenkmäler kartiert wurden. Weitere häufige Arten von Naturdenkmälern inkludieren insbesondere Einzelbäume oder Baumgruppen sowie verschiedene Gewässer.	↔	2	Siedlungsgrenzen sind tendenziell positiv zu bewerten, da sie zu einer kompakten Siedlungsentwicklung beitragen und damit, je nach Situierung, die Auswirkungen auf Naturdenkmäler und Kulturgüter gering halten können. In Rapottenstein und Schwarzenau wurden Siedlungsgrenzen ausgewiesen, welche potenzielle Entwicklungen in die Richtung von Naturdenkmälen beschränken.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	/	/	/	/

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<u>Nullvariante:</u> Bauland wird weiterhin entwickelt und nur in geringerem Umfang durch örtliche Siedlungsgrenzen gesteuert. Diese Entwicklung kann im Einzelfall das Erscheinungsbild bzw. Sichtachsen zu Naturdenkmälern beeinträchtigen.						
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<u>Ist-Situation:</u> Insbesondere in den bewaldeten Gegenden des Bezirks befindet sich eine große Anzahl an Schutz- und Schongebieten, die jedoch allesamt eine geringe Größe aufweisen. <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Wasserschutz- und Schongebiete auszugehen.	↔	2	Die Festlegung von SG ist mit keinen negativen Umweltwirkungen auf Brunnen- und Quellschutzgebiete sowie Grundwasserschongebiete verbunden.	0	Nicht erforderlich	0
			3	/	/	/	/
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<u>Ist-Situation:</u> Die Treibhausgasemissionen in Niederösterreich sind zwischen 2005 und 2019 von 22,1 Mio. Tonnen CO ₂ -Äquivalenten auf 17,6 gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil von erneuerbaren Energieträgern von 22 % auf 33 %. Die meisten THG-Emissionen sind dem Verkehr (29 %) und der Energieproduktion (23 %) zuzuschreiben. Weitere wichtige Verursacher sind die Industrie (21 %) und die Landwirt-	↗	2	SG dienen dazu die Siedlungsentwicklung zu lenken und damit zu kompakteren und flächensparenderen Siedlungskörpern beizutragen. Damit einher geht ein geringer Ressourcenverbrauch in der Infrastrukturbereitstellung sowie kürzere Wege in Ortszentren, die potenziell eine Verkehrsmittelverlagerung Richtung Umweltverbund bewirken können. Beides führt zu einer Verringerung des Treibhausgas-Ausstoßes. Die Wirkungen sind demnach tendenziell positiv.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	/

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	schaft (13 %). Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung. <u>Nullvariante:</u> Die bestehende Entwicklung von loseren Siedlungsstrukturen setzt sich fort, was mit einer vermehrten Verwendung des motorisierten Individualverkehrs einhergeht und tendenziell zum steigenden Ausstoß von Treibhausgasen beiträgt.						

Quelle: ÖIR 2024

5.2 Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm als größere zusammenhängende Flächen ausgewiesen, um die ökologische Qualität, die Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu sichern.

Die multifunktionalen Landschaftsräume wurden auf Basis einer GIS-gestützten Bewertung der Landschaftsleistungen festgelegt. Dabei wurden die Landschaftsfunktionen Lebensraumfunktion (Habitate, Vernetzung), Produktionsfunktion (landwirtschaftliche Produktion), Regulationsfunktion (Bodenschutz, Kohlenstoffbindefähigkeit, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz) und Erholungsfunktion (Erholungswert) berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Klimawandel-Resilienz ist zu erwähnen, dass insbesondere jene Räume, die sowohl über eine hohe Regulationsfunktion als auch über Lebensraumfunktion verfügen, zumindest lokal zur Verminderung der negativen Auswirkungen des Klimawandels beitragen können.

Festlegungen im RegROP Bezirk Zwettl und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

„In den multifunktionalen Landschaftsräumen⁷, wie sie in den jeweiligen Anlagen der regionalen Raumordnungsprogramme festgelegt sind, sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:

- ▶ Grünland-Land- und Forstwirtschaft,
- ▶ Grünland-Grüngürtel,
- ▶ Erhaltenswerte Gebäude im Grünland,
- ▶ Grünland-Parkanlagen,
- ▶ Grünland-Ödland/Ökofläche,
- ▶ Grünland-Wasserflächen,
- ▶ Grünland-Freihalteflächen,
- ▶ Grünland-Windkraftanlagen,
- ▶ Grünland-Kellergassen und
- ▶ Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen.

⁷ Ehemals Erhaltenswerter Landschaftsteil (ELT)

Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines multifunktionalen Landschaftsraumes erreicht werden kann.“

Insgesamt werden im Bezirk Zwettl rund 12.411 ha an multifunktionalen Landschaftsräumen ausgewiesen.⁸

Die MLR wurden kleinräumig in allen Gemeinden des Bezirks ausgewiesen, mit Ausnahme von Bärnkopf. Größere zusammenhängende MLR befinden sich in Allentsteig und Göpfritz an der Wild (ca. 619,7 ha) sowie Zwettl-Niederösterreich (2 Flächen im Ausmaß von ca. 731,1 ha). Den höchsten MLR-Anteil am Gemeindegebiet weisen Zwettl-Niederösterreich (17 %), Groß Gerungs (10 %) und Langschlag (9 %) auf.

Im Rahmen des Erarbeitungsprozesses (siehe Kapitel 4) wurden gegenüber dem Fachvorschlag 125 Änderungswünsche eingebracht. In vielen Fällen handelte es sich um Detailabgrenzungen und Bereinigungen. Größere Bereiche an Festlegungen, die weggefallen sind, befinden sich unter anderem im Bereich des Truppenübungsplatzes Allentsteig, der zahlreiche Festlegungsvorschläge enthielt, die sich jedoch nicht sinnvoll abgrenzen ließen und aufgrund des Entzugs der Flächen aus der Widmungshoheit der Gemeinden durch die Zuständigkeit bzw. des Eigentumes des Bundes nur von geringer Relevanz sind. Des Weiteren wurden Teilbereiche in Gemeinden mit besonders vielen Festlegungen gestrichen, die aufgrund der komplexen Struktur nicht sinnvoll abgrenzbar waren oder für die die zugrundeliegenden Landschaftsleistungen eine geringere Schutzwürdigkeit als für angrenzende Bereiche angezeigt haben.

Tabelle 8: Multifunktionale Landschaftsräume: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer MLR-Fläche	12.411 ha	alle Gemeinden der Region, mit Ausnahme von Bärnkopf
	Streichung einer marginalen ELT-Fläche oder marginale flächige Reduktion in eine kleinere MLR-Fläche	/	
	Umwandlung einer ELT- in ASR-Fläche in kleinerem Ausmaß	/	
	Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in eine MLR-Fläche	/	

Quelle: ÖIR, 2024

⁸ Diese Zahlen entstammen dem jeweils aktuellsten Geodatenatz (Stand 01/24), upgedatet durch das Land NÖ 04/24.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante MM ... Minderungsmaßnahme Nullvariante: ↗ Verbesserung ↔ teilweise Verbesserung ↔ gleich bleibend ↘ teilweise Verschlechterung ↙ Verschlechterung Bewertung der Umweltwirkungen: ++ erhebliche Verbesserung + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung -- erhebliche Verschlechterung x derzeit keine Bewertung möglich Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltwirkungen: Überblicksartige Prüfung Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltwirkungen: detailliertere Prüfung							
--	--	--	--	--	--	--	--

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<u>Ist-Situation:</u> Neben Siedlungsentwicklungen sind insbesondere lineare Infrastrukturen wie Straßen ein entscheidender Faktor für die Zerschneidung von bisher unzerschnittenen Lebensräumen. Dieser wird durch das RegROP nicht direkt beeinflusst. <u>Nullvariante:</u> Bestehende Trends in der Siedlungsentwicklung setzen sich fort. Durch das Zerschneiden von Lebensräumen werden teilweise Wildkorridore beeinträchtigt, sowie Ziele der kompakten Siedlungsentwicklung nicht erfüllt.	↔	2	Die Festlegung als MLR trägt dazu bei, qualitativ hochwertige Lebensräume vor Zerschneidung und vor Baulandneuausweisung zu schützen.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	/
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<u>Ist-Situation:</u> Innerhalb des Bezirks Zwettl existiert mit der Meloner Au ein Naturschutzgebiet. Das ca. 163 ha große Gebiet und zeichnet sich durch seine vielfältige Moorlandschaft und hohe Biodiversität aus. Zudem	↔	2	Die Festlegung von MLR trägt dazu bei, das bestehende Netz an Schutzgebieten zu ergänzen und dadurch die Neuausweisung von Bauland in der Nähe der Schutzgebiete weitestgehend zu unterbinden.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	/

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	befinden sich 3 Europaschutzgebiete, namentlich „Kamp- und Kremstal“, „Truppenübungsplatz Allentsteig“ und „Waldviertler Teich-, und Moorlandschaft“ im Bezirk Zwettl. Das Europaschutzgebiet Truppenübungsplatz Allentsteig ist ausschließlich als Vogelschutzgebiet definiert, während die beiden anderen Schutzgebiete sowohl als FFH-Gebiet, als auch Vogelschutzgebiet definiert sind. <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz von Nationalparks, Natur- und Europaschutzgebieten auszugehen.						
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<u>Ist-Situation:</u> Im Falle eines 30-jährlichen Hochwassers würden insbesondere Überflutungen entlang des Thauabaches in der Gemeinde Allentsteig auftreten. In kleinerem Ausmaß sind zudem Überschwemmungen in Zwettl (durch Kamp) und Schweiggen (durch Deutsche Thaya) zu erwarten. Bei einem HQ100-Ereignis würden insbesondere in der Bezirkshauptstadt Zwettl größere Flächen in Ortskernlage zusätzlich von Überschwemmungen betroffen sein. <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Hochwasser auszugehen.	↔	2	Bei der Ausweisung von großflächigen MLR werden versickerungsfähige Freiflächen geschützt, wodurch Hochwasserereignissen entgegengewirkt werden kann. Zusätzlich wird durch die Ausweisung von MLR die Ausweisung als Bauland durch eine Alternativenprüfung hintan gehalten.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	/

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Zwettl ist in den meisten Teilen ländlich geprägt, weshalb die meisten Bewohnerinnen und Bewohner nicht weit von der nächsten Freifläche entfernt wohnen. Zudem besitzen viele Personen einen privaten Garten, wodurch der Bedarf an öffentlichen Freiflächen reduziert wird. Im Bezirk Zwettl existieren keine Naturparks. <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation in Bezug auf Naherholungsräume und Naturparks auszugehen.	↔	2	MLR in Siedlungsnähe können auch ohne explizite Intention die Offenhaltung von Flächen zum Zweck der Nutzung als lokale Erholungsgebiete dienen. Es ist daher von einer tendenziell positiven Wirkung auszugehen.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	/
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Zwettl existieren aktuell keine Messstationen zur Ermittlung der Luftgüte. Die nächstgelegene Messstation befindet sich in Irnfritz im Bezirk Horn. Jene Station wies einige der niedrigsten Werte bezüglich der Jahresmittelwerte für Schwefeldioxid und Ozon auf. Aussagen zur Feinstaubbelastung konnten nicht getroffen werden. Eine Lärmbelastung kann durch hochrangige Straßen entstehen, die in unmittelbaren Anschluss zu Wohngebieten verlaufen. Im Bezirk Zwettl ist dies unter anderem in den Gemeinden Ottenschlag (B36 und B217), Grafenschlag (B36) und Groß-Geirungs (B38 und B119). <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Emissionen auszugehen.	↔	2	In der Regel besteht kein direkter Zusammenhang zwischen MLR-Flächen und Emissionen. Als relevanter Faktor dient in erster Linie die Nutzung und nicht die Widmung. Es ist daher von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	/	/	/	/

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Zwettl weist einen Pro-Kopf Flächenverbrauch von 656 m ² für Verkehrsflächen auf. Dies ist der dritthöchste Wert aller österreichischen Bundesländer. Aufgrund der niedrigen Bevölkerungsdichte ist die Flächeninanspruchnahme des Bezirks dennoch eher gering. So werden in etwa nur 0,7 % der Gesamtfläche als Baufläche beansprucht, während es im niederösterreichischen Durchschnitt 1,1 % sind. <u>Nullvariante:</u> Siedlungsstrukturen wachsen weiter häufig nach Außen anstatt nach Innen. Dadurch nehmen tendenziell die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung zu.	↔	2	Die Festlegung als MLR ist positiv zu werten, da sie ungezügelter Baulandentwicklung eindämmt bzw. zur kompakten Entwicklung beiträgt. Damit einher geht eine relative Reduktion der Flächeninanspruchnahme und dementsprechend eine tendenziell positive Wirkung auf das Kriterium.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	/
Kompakte Siedlungsstrukturen	<u>Ist-Situation:</u> Die Inanspruchnahme von Siedlungsfläche pro Kopf beträgt in Zwettl 880 m ² , was dem höchsten Wert aller niederösterreichischen Bezirke entspricht. Im österreichischen Vergleich liegt der Bezirk nach Güssing und Jennersdorf in Südburgenland auf dem 3. Platz. Den bundesweiten Durchschnitt von 385 m ² /EW überschreitet Zwettl um mehr als das Doppelte. <u>Nullvariante:</u> Siedlungsstrukturen wachsen weiter häufig nach Außen anstatt nach Innen. Die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen nimmt daher tendenziell ab.	↔	2	Die Festlegung als MLR-Flächen ist als positiv zu werten, sofern sich diese im unmittelbaren Anschluss zum Siedlungsgebiet befinden, da sie ein „Ausfransen“ nur nach einer Alternativenprüfung zulässt. Dies tritt im Bezirk Zwettl in verschiedenen Gemeinden kleinräumig auf. In allen anderen Fällen haben MLR-Flächen keinen nennenswerten Einfluss auf kompakte Siedlungsstrukturen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	/	/	/	/

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Auswirkung auf hochwertige Böden	<u>Ist-Situation:</u> Ackerflächen im Bezirk weisen zu großen Teilen eine mittelwertige Güte auf. Westlich der Bezirkshauptstadt Zwettl häufen sich auch Ackerflächen mit geringer Qualität. <u>Nullvariante:</u> Siedlungsstrukturen weisen häufig eine starke Entwicklungstendenz nach außen auf. Dadurch können hochwertige Böden versiegelt werden, insgesamt ist die Entwicklung jedoch als geringfügig einzustufen.	↔	2	Die Festlegung als MLR-Flächen ist als positiv zu werten, da sie als „Puffer“ zwischen hochwertigen Böden und Baulandentwicklungen dienen können und daher dazu beitragen für die Landwirtschaft wichtige Böden zu erhalten.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	/
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenen Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Zwettl existiert das Landschaftsschutzgebiet Kamptal, welches sich entlang des gleichnamigen Flusses von Zwettl, über Horn bis nach Krems erstreckt. Das insgesamt 33.000 ha umfassende Gebiet zeichnet sich durch seine alte Siedlungsgeschichte aus, welche sich in einer Vielzahl von Stiften und Burgen widerspiegelt. Zudem kommen innerhalb des LSG einige bedrohte Arten, wie etwa der Eisvogel, vor. <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner erheblichen Änderung der Situation im Hinblick auf Landschaftsschutzgebiete auszugehen.	↔	2	Die Festlegung von MLR-Flächen schützt diese Flächen weitgehend vor Baulandneuausweisung mit dem Ziel die Identität der (Kultur-)Landschaft zu erhalten. Im Hinblick auf Landschaftsschutzgebiete entfaltet MLR daher ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkung. Im Bezirk Zwettl trifft dies beim Landschaftsschutzgebiet Kamptal zu.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	/

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<u>Ist-Situation:</u> Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden 129 Objekte als Naturdenkmäler definiert, was im Vergleich zu anderen niederösterreichischen Bezirken einer sehr hohen Anzahl entspricht. Die Lage im Granit- und Gneishochland führt dazu, dass viele schützenswerte Felsformationen als Naturdenkmäler kartiert wurden. Weitere häufige Arten von Naturdenkmälern inkludieren insbesondere Einzelbäume oder Baumgruppen sowie verschiedene Gewässer. <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner erheblichen Änderung der Situation im Hinblick auf Naturdenkmale und Kulturgüter auszugehen.	↔	2	Im Bezirk Zwettl kommt es zur Überlagerung von Naturdenkmälern in Rappottenstein und Zwettl-Niederösterreich. Die Festlegung von MLR-Flächen schützt ebendiese Flächen vor einer Baulandausweisung in gewissem Umfang. Damit ist nicht von einer Beeinträchtigung auf Naturdenkmäler und Kulturgüter auszugehen. MLR entfaltet daher ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	/	/	/	/
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<u>Ist-Situation:</u> Insbesondere in den bewaldeten Gegenden des Bezirks befindet sich eine große Anzahl an Schutz- und Schongebieten, die jedoch allesamt eine geringe Größe aufweisen. <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Wasserschutz- und Schongebiete auszugehen.	↔	2	Durch die erschwerte Möglichkeit in MLR Bauland neu auszuweisen, kann diese Festlegung mitunter zur Freihaltung von Brunnen- und Quellschutzgebieten, sowie Grundwasserschongebieten beitragen. MLR entfalten somit neutrale bis positive Umweltwirkungen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	/	/	/	/

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<u>Ist-Situation:</u> Die Treibhausgasemissionen in Niederösterreich sind zwischen 2005 und 2019 von 22,1 Mio. Tonnen CO ₂ -Äquivalenten auf 17,6 gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil von erneuerbaren Energieträgern von 22 % auf 33 %. Die meisten THG-Emissionen sind dem Verkehr (29 %) und der Energieproduktion (23 %) zuzuschreiben. Weitere wichtige Verursacher sind die Industrie (21 %) und die Landwirtschaft (13 %). Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung. <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Treibhausgasausstoß auszugehen.	↔	2	MLR-Flächen als große unverbaute Freiflächen können helfen Treibhausgase zu binden, wodurch ein lokaler Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird. Eine Ausweisung dieser Flächen ist daher positiv zu werten.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	/

Quelle: ÖIR 2024

5.3 Agrarische Schwerpunkträume (ASR)

Agrarische Schwerpunkträume grenzen Teilräume Niederösterreichs ab, die von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion in der jeweiligen Region sind. Agrarische Schwerpunkträume schützen demnach die regionale Landwirtschaft.

ASR können auch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, indem durch die lokale Nahrungsmittelproduktion Transportwege verringert und damit CO₂-Emissionen reduziert werden. Landwirtschaftliche Flächen haben das Potenzial, große Mengen an Kohlenstoff zu binden. Relevant sind ASR auch für die Klimawandelanpassung, insbesondere in Bezug auf Wasserspeicherung und Verdunstung sowie Vermeidung von Bodenversiegelung.

Die Identifikation der agrarischen Schwerpunkträume erfolgte zunächst unter Berücksichtigung der natürlichen Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion (Hochwertigkeit der Produktionsflächen) basierend auf den Daten der österreichischen Bodenkartierung (eBod). Die großflächig zusammenhängenden Zonen wurden so ausgewiesen, dass jeweils rund ein Fünftel der (besten) Agrarflächen innerhalb der Naturschutzkonzept-Regionen Niederösterreichs durch die ASR gesichert werden.

Festlegungen im RegROP Bezirk Zwettl und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Agrarische Schwerpunkträume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

„In den agrarischen Schwerpunkträumen sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:

- ▶ *Grünland-Land- und Forstwirtschaft,*
- ▶ *Erhaltenswerte Gebäude im Grünland,*
- ▶ *Grünland-Freihalteflächen, sofern sie der dauerhaften Freihaltung vor jeglicher Bebauung dienen,*
- ▶ *Grünland-Windkraftanlagen,*
- ▶ *Grünland-Kellergassen,*
- ▶ *Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche und*
- ▶ *Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen.*

Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines agrarischen Schwerpunktraumes erreicht werden kann.“

Insgesamt werden im Bezirk Zwettl rund 13.769 ha an agrarischem Schwerpunktraum ausgewiesen.⁹

In der regionalen Betrachtung konzentrieren sich die Festlegungsvorschläge zu agrarischen Schwerpunkträumen auf insgesamt 5 Bereiche. Diese Bereiche liegen einerseits im Nordwesten

⁹ Diese Zahlen entstammen dem jeweils aktuellsten Geodatenatz (Stand 01/24), upgedatet durch das Land NÖ 04/24.

des Bezirks, im Bereich der Gemeinden Schweiggers und Zwettl-Niederösterreich (ca. 5.848,5 ha), im Nordosten des Bezirks in den Gemeinden Allentsteig, Echtsenbach, Schwarzenau und Zwettl-Niederösterreich (ca. 3.259,3 ha) sowie in der Gemeinde Göpfritz an der Wild (ca. 1.857,5 ha), außerdem im Osten des Bezirks in der Gemeinde Pölla (ca. 920,9 ha) und schlussendlich im Südosten des Bezirks in den Gemeinden Ottenschlag, Sallingberg, Waldhausen (ca. 1.632,3 ha) und randlich in den Gemeinden Grafenschlag und Großgöttfritz (ca. 249,6 ha).

Im Zuge des Abstimmungsprozesses (siehe Kapitel 4) wurden 47 Änderungswünsche eingebracht, die vor allem kleinräumige Abstimmungen mit den Entwicklungsabsichten der Gemeinde oder den Wunsch nach einer Reduktion des ASR aufgrund von der Lage in Hintausbereichen oder möglichen Siedlungserweiterungsgebieten betrafen.

Tabelle 9: Agrarische Schwerpunkträume: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Festlegung einer ASR-Fläche	13.769 ha	Allentsteig, Echtsenbach, Göpfritz an der Wild, Ottenschlag, Pölla, Sallingberg, Schwarzenau, Schweiggers, Waldhausen, Zwettl-Niederösterreich
	Umwandlung einer ELT-Fläche in eine ASR-Fläche (wenn unter 1.000 ha in der Region)	/	

Quelle: ÖIR, 2024

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante MM ... Minderungsmaßnahme Nullvariante: ↗ Verbesserung ↗↗ teilweise Verbesserung ↔ gleich bleibend ↘↘ teilweise Verschlechterung ↘ Verschlechterung Bewertung der Umweltwirkungen: ++ erhebliche Verbesserung + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung -- erhebliche Verschlechterung x derzeit keine Bewertung möglich Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltwirkungen: Überblicksartige Prüfung Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltwirkungen: detailliertere Prüfung							
--	--	--	--	--	--	--	--

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<u>Ist-Situation:</u> Neben Siedlungsentwicklungen sind insbesondere lineare Infrastrukturen wie Straßen ein entscheidender Faktor für die Zerschneidung von bisher unzerschnittenen Lebensräumen. Dieser wird durch das RegROP nicht direkt beeinflusst. <u>Nullvariante:</u> Bestehende Trends in der Siedlungsentwicklung setzen sich fort. Durch das Zerschneiden von Lebensräumen werden teilweise Wildkorridore beeinträchtigt, sowie Ziele der kompakten Siedlungsentwicklung nicht erfüllt.	↘↘	2	Durch die Erschwerung von Baulandneuausweisungen werden die Lebensräume vor zusätzlicher Zerschneidungswirkung geschützt. Eine Erweiterung oder Neuausweisung von ASR-Flächen ist daher positiv zu bewerten.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	/
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<u>Ist-Situation:</u> Innerhalb des Bezirks Zwettl existiert mit der Meloner Au ein Naturschutzgebiet. Das ca. 163 ha große Gebiet zeichnet sich durch seine vielfältige Moorlandschaft und hohe Biodiversität aus. Zudem befinden	↔↔	2	Es ist durch die weitgehende Verhinderung weiterer Baulandwidmungen und damit dem Erhalt von Lebensräumen von einer grundsätzlich positiven Wirkung auszugehen. In den Gemeinden Allentsteig, Großgöttfritz, Ottenschlag, Pölla, Sallingberg, Schweiggers und Waldhausen kommt es zu Überlagerungen	0/+	Nicht erforderlich	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	den sich 3 Europaschutzgebiete, namentlich „Kamp- und Kremstal“, „Truppenübungsplatz Allentsteig“ und „Waldviertler Teich-, und Moorlandschaft“ im Bezirk Zwettl. Das Europaschutzgebiet Truppenübungsplatz Allentsteig ist ausschließlich als Vogelschutzgebiet definiert, während die beiden anderen Schutzgebiete sowohl als FFH-Gebiet, als auch Vogelschutzgebiet definiert sind. <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz von Nationalparks, Natur- und Europaschutzgebiete auszugehen.			mit FFH- und Vogelschutzgebieten. Kapitel 8 weist mögliche Wirkungen auf diese Schutzgebiete detaillierter aus.			
			3	/	/	/	/
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<u>Ist-Situation:</u> Im Falle eines 30-jährlichen Hochwassers würden insbesondere Überflutungen entlang des Thauabaches in der Gemeinde Allentsteig auftreten. In kleinerem Ausmaß sind zudem Überschwemmungen in Zwettl (durch Kamp) und Schweiggers (durch Deutsche Thaya) zu erwarten. Bei einem HQ100-Ereignis würden insbesondere in der Bezirkshauptstadt Zwettl größere Flächen in Ortskernlage zusätzlich von Überschwemmungen betroffen sein. <u>Nullvariante:</u>	↔	2	In Schweiggers und Zwettl-Niederösterreich befinden sich ASR teilweise im oder im Nahebereich von HQ30. Durch die Festlegung von großflächigen ASR ist von tendenziell positiven Umweltwirkungen auszugehen, da sie versickerungsfähige Freiflächen schützen, wodurch Hochwasserereignissen entgegenge wirkt werden kann. Zusätzlich wird durch die Festlegung von ASR die Ausweisung als Bauland durch eine Alternativenprüfung hintangehalten.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	/

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Hochwasser auszugehen.						
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Zwettl ist in den meisten Teilen ländlich geprägt, weshalb die meisten Bewohnerinnen und Bewohner nicht weit von der nächsten Freifläche entfernt wohnen. Zudem besitzen viele Personen einen privaten Garten, wodurch der Bedarf an öffentlichen Freiflächen reduziert wird. Im Bezirk Zwettl existieren keine Naturparks. <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation in Bezug auf Naherholungsräume und Naturparks auszugehen.	↔	2	Die Festlegung als ASR-Flächen schützt diese Flächen vor landwirtschaftsfremden Nutzungen und sichert somit die Freiflächen weitgehend vor Bebauung. Im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung durch Freiflächen entfaltet ASR daher ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	/	/	/	/
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Zwettl existieren aktuell keine Messstationen zur Ermittlung der Luftgüte. Die nächstgelegene Messstation befindet sich in Innfritz im Bezirk Horn. Jene Station wies einige der niedrigsten Werte bezüglich der Jahresmittelwerte für Schwefeldioxid und Ozon auf. Aussagen zur Feinstaubbelastung konnten nicht getroffen werden. Eine Lärmbelastung kann durch hochrangige Straßen entstehen, die in unmittelbaren Anschluss zu Wohngebieten verlaufen. Im Bezirk Zwettl ist dies unter anderem in den Gemeinden Ottenschlag (B36 und B217), Grafenschlag (B36) und	↔	2	In der Regel besteht kein direkter Zusammenhang zwischen ASR-Flächen und Emissionen. Den relevanten Faktor stellt in erster Linie die Nutzung und nicht die Widmung dar. Es ist daher von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	/	/	/	/

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	Groß-Gerungs (B38 und B119). <u>Nullvariante:</u> Keine erheblichen Änderungen der bestehenden Situation im Hinblick auf Lärm- und Schadstoffemissionen sind in der Nullvariante abzusehen						
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Zwettl weist einen Pro-Kopf Flächenverbrauch von 656 m ² für Verkehrsflächen auf. Dies ist der dritthöchste Wert aller österreichischen Bundesländer. Aufgrund der niedrigen Bevölkerungsdichte ist die Flächeninanspruchnahme des Bezirks dennoch eher gering. So werden in etwa nur 0,7 % der Gesamtfläche als Baufläche beansprucht, während es im niederösterreichischen Durchschnitt 1,1 % sind. <u>Nullvariante:</u> Siedlungsstrukturen weisen häufig eine starke Entwicklungstendenz nach außen auf. Dadurch nehmen tendenziell die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung zu.	↩	2	Die Festlegung von ASR-Flächen schützt diese Flächen weitgehend vor Baulandentwicklungen. Im Hinblick auf Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung entfaltet ASR daher ausschließlich positive Wirkungen.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	/
Kompakte Siedlungsstrukturen	<u>Ist-Situation:</u> Die Inanspruchnahme von Siedlungsfläche pro Kopf beträgt in Zwettl 880 m ² , was dem höchsten Wert aller niederösterreichischen Bezirke entspricht. Im Österreichischen Vergleich liegt der Bezirk	↩	2	Die Festlegung von ASR-Flächen schützt diese Flächen weitgehend vor Baulandentwicklungen und kann damit im unmittelbaren Anschluss ans Siedlungsgebiet die Entwicklung kompakter Siedlungsstrukturen forcieren, da sie ein „Ausfransen“ nur nach einer Alternativenprüfung zulässt. Solche Fälle treten im	0/+	Nicht erforderlich	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	nach Güssing und Jennersdorf in Südburgenland auf dem 3. Platz. Den bundesweiten Durchschnitt von 385 m²/EW überschreitet Zwettl um mehr als das Doppelte. <u>Nullvariante:</u> Siedlungsstrukturen weisen häufig eine starke Entwicklungstendenz nach außen auf. Die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen nimmt daher tendenziell ab.			Bezirk Horn in allen Gemeinden mit ASR-Flächen auf. ASR die nicht unmittelbar an Siedlungsraum anschließen, wirken neutral auf die Siedlungsstruktur.			
			3	/	/	/	/
Auswirkung auf hochwertige Böden	<u>Ist-Situation:</u> Ackerflächen im Bezirk weisen zu großen Teilen eine mittelwertige Güte auf. Westlich der Bezirkshauptstadt Zwettl häufen sich auch Ackerflächen mit geringer Qualität. <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante besteht das Risiko, dass hochwertige Böden anderweitigen Nutzungen zugeführt werden. Sollte diese Nutzung mit einer Versiegelung der Fläche einhergehen, so geht wertvoller Boden langfristig verloren. Dadurch würde auch die Versorgung mit regionalen Lebensmitteln erschwert werden.	↔	2	Die Festlegung als ASR-Flächen dient dazu, für die Landwirtschaft wichtige Böden zu erhalten. Die für den Bezirk wertvollsten und zusammenhängenden Flächen werden so vor landwirtschaftsfremden Nutzungen weitgehend geschützt.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	/
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenen Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Zwettl existiert das Landschaftsschutzgebiet Kamptal, welches sich entlang des gleichnamigen Flusses von Zwettl, über Horn bis nach Krems erstreckt. Das insgesamt 33.000 ha umfassende Gebiet zeichnet sich durch seine	↔	2	Die Festlegung von ASR-Flächen schützt diese Flächen vor landwirtschaftsfremden Nutzungen. Kein ASR befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Daher entfaltet ASR ausschließlich neutrale Wirkung.	0	Nicht erforderlich	0
			3	/	/	/	/

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	alte Siedlungsgeschichte aus, welche sich in einer Vielzahl von Stiften und Burgen widerspiegelt. Zudem kommen innerhalb des LSG einige bedrohte Arten, wie etwa der Eisvogel, vor. <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner erheblichen Änderung der Situation im Hinblick auf Landschaftsschutzgebiete auszugehen.						
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<u>Ist-Situation:</u> Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden 129 Objekte als Naturdenkmäler definiert, was im Vergleich zu anderen niederösterreichischen Bezirken einer sehr hohen Anzahl entspricht. Die Lage im Granit- und Gneishochland führt dazu, dass viele schützenswerte Felsformationen als Naturdenkmäler kartiert wurden. Weitere häufige Arten von Naturdenkmälern inkludieren insbesondere Einzelbäume oder Baumgruppen sowie verschiedene Gewässer. <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner erheblichen Änderung der Situation im Hinblick auf Naturdenkmale und Kulturgüter auszugehen.	↔	2	Die Festlegung von ASR-Flächen schützt diese Flächen vor einer Baulandausweisung. Damit ist nicht von einer Beeinträchtigung auf Naturdenkmäler, Kulturgüter und das Landschaftsbild auszugehen. In Sallingerbg und Großgöttfritz befindet sich ein Naturdenkmal innerhalb eines ASR. Die anderen im Bezirk Zwettl ausgewiesenen ASR befinden sich nicht im oder im Nahbereich eines Naturdenkmals oder Kulturguts. ASR entfaltet daher ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkung	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	/	/	/	/

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<u>Ist-Situation:</u> Insbesondere in den bewaldeten Gegenden des Bezirks befindet sich eine große Anzahl an Schutz- und Schongebieten, die jedoch allesamt eine geringe Größe aufweisen. <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Wasserschutz- und Schongebiete auszugehen.	↔	2	Durch die erschwerte Möglichkeit in ASR Bauland neu auszuweisen, kann diese Festlegung mitunter zur Freihaltung von Brunnen- und, Quellschutzgebieten, sowie Grundwasserschongebieten beitragen. Allerdings sind vermehrte Schadstoffeinträge durch landwirtschaftliche Nutzung nicht auszuschließen. ASR entfalten somit standort- und nutzungsabhängig sowohl positive, neutrale als auch negative Umweltwirkungen.	-/0/+	Die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung der negativen Wirkungen auf entsprechende Schutzgebiete sind stark orts- und vorhabenspezifisch, allgemeine Maßnahmen sind nicht zu formulieren. Für Wasserschutz und -schongebiete sind sowohl für Bauprojekte als auch für land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in nachgelagerten Verfahren konkrete Anzeige- und Prüfvorgaben zur Bewilligung nach WRG 1959 in Kraft, die eine entsprechende orts- und vorhabenspezifische Prüfung vorsehen und den notwendigen Schutz sicherstellen.	0/+
			3	/	/	/	/
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<u>Ist-Situation:</u> Die Treibhausgasemissionen in Niederösterreich sind zwischen 2005 und 2019 von 22,1 Mio. Tonnen CO ₂ - Äquivalenten auf 17,6 gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil von erneuerbaren Energieträgern von 22 % auf 33 %. Die meisten THG-Emissionen sind dem Verkehr (29 %) und der Energieproduktion (23 %) zuzuschreiben. Weitere wichtige Verursacher sind	↔	2	ASR als große unverbauten Freiflächen können helfen, Treibhausgase zu binden, wodurch ein lokaler Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird. Zudem werden durch lokale Lebensmittelzeugungen aufgrund reduzierter Transportwege CO ₂ eingespart. Eine Ausweitung dieser Flächen ist daher positiv zu werten.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	/

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	die Industrie (21 %) und die Landwirtschaft (13 %). Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung. <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Treibhausgasausstoß auszugehen.						

Quelle: ÖIR 2024

6. Zusammenfassende Bewertung

Die abschließende Wirkungsbewertung im Umweltbericht nach Durchführung aller Konsultationen zeigte folgende Ergebnisse

- ▶ Für die Schutzgüter „Biologische Vielfalt, Fauna, Flora“, „Gesundheit des Menschen, Luft und Lärm“, „Boden und Raumnutzung“, „Landschaft und kulturelles Erbe“ sowie „Klima“ zeigen sich mehrheitlich positive Wirkungen. Insbesondere Festlegungen zu multifunktionalen Landschaftsräumen zeigen positive Auswirkungen in fast allen Kriterien. Festlegungen zu Siedlungsgrenzen und agrarischen Schwerpunkträumen zeigen teilweise positive und teilweise neutrale Wirkungen. Da der Bezirk Zwettl bisher kein RegROP besaß, bestehen keine Situationen, in denen regionale Siedlungsgrenzen, ELT/MLR- oder ASR-Flächen wegfallen oder signifikant verändert werden (Fall 3). Keines der Schutzgüter wird voraussichtlich durch die Einführung des RegROP auf regionaler Ebene negativ beeinflusst.
- ▶ Für das Schutzgut „Wasser“ werden in der Regel neutrale bis positive Wirkungen durch die Einführung des RegROP erwartet, allerdings sind in einem Kriterium in Einzelfällen auch negative Wirkungen möglich. Erhebliche Verschlechterungen der Ausgangssituation sind jedenfalls nicht zu erwarten und Minderungsmaßnahmen auf Ebene des RegROP nur in diesem einen Fall notwendig.
- ▶ Die Klimawandelanpassung wird durch das RegROP teilweise berührt. Positive Wirkungen sind insbesondere im Zusammenhang mit Festlegungen zu sehen, die zur Offenhaltung der Landschaft beitragen und durchgehende Freiflächen schützen. Diese werden vorrangig durch MLR und ASR sichergestellt. Zudem wird durch die Festlegung von überörtlichen Siedlungsgrenzen in geringem Umfang zu dieser Offenhaltung beigetragen. Grundsätzlich wird durch das Raumordnungsprogramm entsprechend dessen Natur nur ein Rahmen für die nachgelagerten Planungsebenen und Verfahren geschaffen. Die Beachtung der Planungsgrundsätze gemäß NÖ ROG auf diesen nachgelagerten Ebenen ist entscheidend für die konkrete lokale Umsetzung der Klimawandelanpassungsmaßnahmen.

Da die Festlegungen entsprechend der Umweltprüfung voraussichtlich ausschließlich neutrale oder positive Wirkungen zeigen, sind keine Minderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 vorgesehen. Spezifische Monitoringvorschläge für die aus der Umsetzung des RegROP hervorgehenden Wirkungen werden in Kapitel 10 des vorliegenden Umweltberichts dargelegt, und ermöglichen eine Überwachung auf Ebene des RegROP sowie kumulativ für alle festgelegten RegROP Niederösterreichs.

Aufgrund des parallel zur SUP laufenden Verfahrens zur Erstellung des RegROP wurden einzelne geringfügige Änderungen an Festlegungen noch im Anschluss an die erfolgte Prüfung der SUP vorgenommen. Diese betreffen Änderung an zwei linearen SG. Die entsprechenden Änderungen wurden im Rahmen der SUP gesichtet und geprüft. Im Zuge dieser Prüfung konnten keine potenziell erheblich negativen Wirkungen, oder Wirkungen, die zusätzliche Maßnahmen erfordern, identifiziert werden.

7. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkungen

7.1 Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Benennung der Wechselwirkungen innerhalb der Aufzählung der Schutzgüter in der SUP-Richtlinie ist als Ausdruck eines ganzheitlich-ökosystemaren Umweltbegriffs zu verstehen. Wechselwirkungen stehen dabei für die Dynamik (Prozesshaftigkeit) des Naturhaushaltes. Sie charakterisieren die Stoff- und Energieflüsse zwischen den Bestandteilen des Gesamtsystems. Der Begriff nimmt Bezug auf alle in der SUP-Richtlinie benannten Schutzgüter.

Zu den Umweltauswirkungen einer Festlegung auf Ebene eines RegROP gehören nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, sondern auch die mittelbaren Auswirkungen, die sich aufgrund von Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern ergeben können. Wechselwirkungen können zwischen den Schutzgütern direkt, durch Verlagerungseffekte (indirekte Wechselwirkung) oder aufgrund komplexer Wirkungszusammenhänge auftreten.

Grundsätzlich sind eine Reihe von Wechselwirkungen aufgrund von Ursache-Wirkungsketten möglich, wovon die wichtigsten durch Tabelle 10 veranschaulicht werden sollen. Die Aufzählung ist keinesfalls als vollständig zu betrachten, was auf die Komplexität einer Berücksichtigung der Wechselwirkungen hinweist.

Tabelle 10: Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)

Schutzgüter: Wechselwirkungen auf:	Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	Boden und Raumnutzung	Landschaft und kulturelles Erbe	Wasser	Klima
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		Für den Menschen schädliche Lärmmissionen können auch negativ auf die Fauna wirken	Bodenschadstoffe können die Biodiversität beeinträchtigen	Ein Verlust der landschaftl. Vielfalt bedeutet Verlust von Lebensräumen für wildlebende Tiere und Pflanzen	Ökologische Schädigung der Gewässer kann die Biodiversität senken	Die Erwärmung kann die Lebensbedingungen von Fauna und Flora negativ beeinflussen
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	Ein Rückgang der biologischen Vielfalt kann die Ernährung des Menschen beeinträchtigen		-	Eine Schädigung der Landschaft bzw. ein Verlust von Denkmälern vermindert den Erholungswert	Wassereintragen können die Trinkwasserversorgung des Menschen beeinträchtigen	Die Erwärmung kann die Lebensbedingungen der Menschen negativ beeinflussen
Boden und Raumnutzung	-	-		-	Schadstoffe können in den Boden eindringen und ihn schädigen	-
Landschaft und kulturelles Erbe	-	-	Starke Versiegelung kann negativ auf das Landschaftsbild wirken		Grundwasseränderungen können Bodendenkmale schädigen	Erwärmung kann Artengesellschaften verändern und das Landschaftsbild beeinflussen sowie den Erhaltungszustand von Bauwerken schädigen
Wasser	Ein Rückgang der pflanzlichen Vielfalt kann die Wasserqualität beeinträchtigen	-	Bodenschadstoffe können in Grund- und Oberflächengewässer eingetragen werden	-		Die Erwärmung beeinflusst den Wasserhaushalt (z.B. Verdunstung)
Klima	Ein Rückgang der Flora senkt die CO ₂ -Bindung	-	Schädigungen des Bodens können die CO ₂ -Bindung beeinträchtigen	-	-	

Quelle: ÖIR 2023

7.2 Kumulationswirkungen

Die kumulative Wirkung der einzelnen Festlegungen im RegROP zueinander, auch in Bezug zu bestehenden Ausweisungen des bestehenden RegROP sowie bei den bestehenden Flächenwidmungen, wurde bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter mitberücksichtigt.

Dies betrifft insbesondere folgende Schutzgüter:

Dies betrifft insbesondere folgende Schutzgüter:

- ▶ **Biologische Vielfalt, Fauna, Flora:** Bezüglich der Auswirkungen auf Fauna und Flora wurden insbesondere Ausweisungen in räumlicher Nähe oder mit potenziellen Fernwirkungen auf Schutzgebiete und Lebensräume beachtet. Betroffen von Kumulationswirkungen sind insbesondere Wildtierkorridore, die in einer Gesamtschau behandelt wurden.
- ▶ **Landschaft und kulturelles Erbe:** In der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden die Auswirkungen mehrerer Ausweisungen in räumlicher Nähe, insbesondere im Hinblick auf Siedlungsgrenzen und regionale Grünzonen (in Nachbarregionen) in die Beurteilung miteinbezogen.
- ▶ **Boden- und Raumnutzung:** In der Beurteilung der Auswirkungen auf Boden- und Raumnutzung wurden ebenso die Auswirkungen mehrerer Ausweisungen, insbesondere im Hinblick auf Siedlungsgrenzen und regionale Grünzonen (in Nachbarregionen) in die Beurteilung miteinbezogen. Kumulationswirkungen im Hinblick auf Bodenversiegelung wurden für die Gesamtregion betrachtet.

In allen anderen Schutzgütern wurde analog vorgegangen: Wenn mehrere Festlegungen in besonderer räumlicher Nähe zueinander getroffen wurden, die zu relevanten Auswirkungen führen können, wurde diese bei der Beurteilung der einzelnen Festlegungen gegenseitig berücksichtigt.

8. Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete

Im vom RegROP abgedeckten Gebiet bzw. im unmittelbaren Nahbereich befinden sich die folgenden Europaschutzgebiete/Natura2000-Gebiete:

- ▶ Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft (AT1201A00, Flora-Fauna-Habitat-Gebiet)
- ▶ Waldviertel (AT1201000, Vogelschutzgebiet)
- ▶ Kamp- und Kremstal (AT1207A00, Flora-Fauna-Habitat-Gebiet)
- ▶ Kamp- und Kremstal (AT1207000, Vogelschutzgebiet)
- ▶ Truppenübungsplatz Allentsteig (AT1221V00, Vogelschutzgebiet)

Im Bezirk Zwettl befinden sich 3 Europaschutzgebiete, von denen 2 sowohl als FFH- als auch als Vogelschutzgebiet ausgewiesen sind, während der Truppenübungsplatz Allentsteig ausschließlich als Vogelschutzgebiet fungiert. Das FFH-Gebiet „Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft“ schützt insbesondere die durch die Region verlaufende Flüsse sowie deren uferbegleitende Vegetation. Das dazugehörige Vogelschutzgebiet besitzt den Namen „Waldviertel“ und erstreckt sich hingegen weniger linear über den Bezirk. Die Flächen des Europaschutzgebiets „Kamp- und Kremstal“ reichen in die Gemeinde Pölla, welche im Osten des Bezirks liegt. Der überwiegende Anteil des Natura 2000 Gebiets liegt jedoch in den angrenzenden Bezirken Horn und Krems. Das Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplatz Allentsteig“ liegt im Nordosten des Bezirks und liegt zu großen Teilen in der gleichnamigen Gemeinde.

Die Planfestlegungen wurden im Hinblick auf ihre mögliche Beeinträchtigung der Schutzziele für die vorhandenen Schutzgebiete untersucht. Bei Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen (siehe Kapitel 5) sind die in der Folge dargelegten Auswirkungen zu erwarten.

Viele der in den Managementplänen definierten Erhaltungsziele werden durch die im RegROP Bezirk Zwettl ausgewiesenen Siedlungsgrenzen und multifunktionalen Landschaftsräume unterstützt. Der benötigte Lebensraum von schützenswerten Spezies kann dabei von Waldbeständen, Trockenrasen und Steppen bis hin zu Weinbaugebieten reichen. Durch das Ausweisen von multifunktionalen Landschaftsräumen innerhalb von Natura 2000 Flächen wird die Schutzwirkung für relevante Lebensräume verstärkt, was im Fall des untersuchten Bezirks insbesondere in dem Europaschutzgebiet Waldviertel auftritt.

Konkurrierende Flächennutzungen können vereinzelt bei der Ausweisung von agrarischen Schwerpunkträumen auftreten. So kommt es zu kleinräumigen Überschneidungen von ASR-Flächen mit Vogelschutzgebieten in den Gemeinden Ottenschlag, Sallingberg und Großgöttfritz (Vogelschutzgebiet Waldviertel), Allentsteig (Vogelschutzgebiet Truppenübungsplatz Allentsteig) und Pölla (Vogelschutzgebiet Truppenübungsplatz & Kamp- und Kremstal). In diesen Fällen ist eine genauere Betrachtung einzelner Flächen zu empfehlen. Manche agrarischen Nutzungen stehen mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete nicht im Widerspruch, insbesondere wenn es sich um kleinstrukturierte Ackerflächen mit ausreichend Zwischenbewuchs handelt. Die Sicherung extensiver Bewirtschaftung, durch welche die Verbuschung wichtiger Lebensräume unterbunden wird, ist ebenso eine der Maßnahmen der Managementpläne.

Innerhalb des Bezirks können solche Interessenskonflikte etwa innerhalb des Vogelschutzgebietes „Waldviertel“ und „Truppenübungsplatz Allentsteig“ auftreten, in dem unter anderem der Wachtelkönig von Ackerbau dominierte Kulturlandschaften zur Nahrungssuche nutzt. Auch handelt es sich bei diesem um einen Bodenbrüter, wobei hier spätere Mähtermine zu berücksichtigen sind. Gleichzeitig sind Ackerbrachen sowie sanft und naturnah bewirtschaftete Flächen als Lebensraum für z.B. den Neuntöter oder die Sperbergrasmücke von Bedeutung, bei welchen es durch eine intensivierte agrarische Nutzung zur Gefährdung ihrer Lebensgrundlage kommen könnte. Zur Überschneidung von Lebensräumen dieser Vogelarten kommt es z.B. in Allentsteig und Pölla (Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplatz Allentsteig“). Agrarische Schwerpunkträume implizieren nicht automatisch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, tragen aber jedenfalls auch nicht aktiv zur Umsetzung der Managementpläne bei.

Relevante Beeinträchtigungen der bestehenden Europaschutzgebiete sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Somit ist die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Europaschutzgebiete gemäß § 2 Abs. 3 NÖ ROG 2014 herstellbar.

9. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

SUP in Bezug zu RegROP sind mit einer grundsätzlichen Herausforderung behaftet: Das RegROP beschränkt bzw. ermöglicht bestimmte Flächenwidmungen, doch erst diese eröffnen die Möglichkeiten einer Nutzung. Die Festlegungen des RegROP und auch die des nachgelagerten Flächenwidmungsplans darunter liefern damit keine Aussagen zur tatsächlichen Nutzung. Die potenziellen Umweltauswirkungen hängen allerdings wesentlich von der konkreten Nutzung im Rahmen der Festlegungen ab. Eine SUP von übergeordneten räumlichen Plänen ist daher immer mit einem gewissen Abstraktionsgrad bei der Beurteilungstiefe verbunden.

In der vorliegenden Umweltprüfung wurden auf Basis der Festlegungen des RegROP die potenziellen Entwicklungen, die damit möglich wären, abgeschätzt. Die Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen und damit zusammenhängender Maßnahmenvorschläge geht von der Annahme der „Ausnützung“ geschaffener Potenziale aus, z.B. ist bei Ausweisung als ASR von einer landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen.

Konkret können an den Standorten allerdings auch andere Nutzungen stattfinden bzw. ggf. auch keine Widmungs- und Nutzungsänderungen implementiert werden. Die Abschätzung möglicher Effekte ist daher mit Unsicherheiten verbunden.

10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen

Gemäß § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 sind Maßnahmen im Kontext einer SUP zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen festzulegen. Diese Überwachungsmaßnahmen sollen dazu dienen, frühzeitig die Entwicklung nachteiliger Auswirkungen zu identifizieren und entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Raumordnungsprogramme ergreifen Widmungsbeschränkungen bzw. Rahmenbedingungen für bestimmte Widmungen in den jeweiligen Regionen. Aus dem RegROP selbst gehen unmittelbar keine Widmungen und in der Folge auch keine Maßnahmen (z.B. Baumaßnahmen) hervor. Effektive Umweltauswirkungen werden erst dann erzielt, wenn auch Widmungen und Folgemaßnahmen ergriffen werden. Aus diesem Grund erscheint es zweckmäßig, die Überwachungsmaßnahmen auf durch das RegROP beeinflusste Widmungen zu fokussieren. In der Absichtung im Zuge der Überwachung kann in der Folge die konkrete Umweltauswirkung auf Flächenwidmungsplanebene bzw. in Zusammenhang mit einer Nutzung überwacht werden.

Um auch kumulative Wirkungen erfassen zu können, sollen Überwachungsmaßnahmen einheitlich für alle RegROP durchgeführt werden. Folgende Indikatoren können, sofern zutreffend, GIS-basiert erhoben werden und ermöglichen eine effektive Überwachung der Wirkungen auf RegROP-Ebene und Fokussierung der weiteren Überwachungsmaßnahmen auf Ebene der örtlichen Raumplanung:

- ▶ Fläche des neu gewidmeten Baulandes, das durch Änderung einer Siedlungsgrenze ermöglicht wurde (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Fläche von neu gewidmeten Widmungskategorien (insbesondere Bauland) in MLR-Flächen, die nur mit Alternativenprüfung zulässig sind (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Zahl der Vorgriffe in Bezug auf Siedlungsgrenze
- ▶ Fläche von neu gewidmeten Widmungskategorien (insbesondere Bauland) in ASR-Flächen, die nur mit Alternativenprüfung zulässig sind (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)

Zeitlich sind alle Überwachungsmaßnahmen relativ zum Stand vor Erlass des RegROP durchzuführen. Es wird empfohlen, den aktuellen Status-quo in einem Intervall von 2-3 Jahren zu erheben, um ggf. rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können.

Verzeichnisse

Abkürzungsverzeichnis

ASR	Agrarische Schwerpunkträume
ca.	circa
DSR	Dauersiedlungsraum
ELT	Erhaltenswerte Landschaftsteile ¹⁰
ESG	Europaschutzgebiet
EW	Einwohnerinnen und Einwohner
FFH	Flora-Fauna-Habitat
HQ30	30-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen
HQ100	100-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen
i.d.R.	In der Regel
insb.	insbesondere
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVZ	Landwirtschaftliche Vorrangzone
MLR	Multifunktionale Landschaftsräume
NÖ	Niederösterreich
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖROP	Örtliches Raumordnungsprogramm
PM 2,5	Feinstaub, 50 % der Teilchen mit einem Durchmesser von 2,5 µm
PM 10	Feinstaub, Partikel mit aerodynamischem Durchmesser von unter 10 µm
RegROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RGZ	Regionale Grünzonen
RL	Richtlinie
RLP	Regionale Leitplanung
ROG	Raumordnungsgesetz
SG	Siedlungsgrenze
SUP	Strategische Umweltprüfung
THG	Treibhausgas
VS	Vogelschutz

¹⁰ Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben.

Quellenverzeichnis

- BMK (2024): *Lärmschutz für Österreich* [online], verfügbar unter: <https://maps.laerminfo.at/> (29.02.2024)
- Bundesforschungszentrum für Wald (2024): *eBod – Digitale Bodenkarte* [online], verfügbar unter: <https://bodenkarte.at/#/center/15.4066,48.3384/zoom/9.3/l/wa,false,60,kb> (29.02.2024)
- Naturland Niederösterreich (2024): *Geschützte Natur in Niederösterreich* [online], verfügbar unter: <https://www.naturland-noe.at/schutzgebiete-finden?h=1&list=yes&sw=91&sort=titel&headerid=53567&oder2=122,128,125,127,121&oder1=111> (29.02.2024)
- Niederösterreich Atlas (2024A): *Hochwasser – Gefährdungsbereiche* [online], verfügbar unter: <https://atlas.noegv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/Wasser/Hochwasser> (29.02.2024)
- Niederösterreich Atlas (2024B): *Wasserrecht* [online], verfügbar unter: <https://atlas.noegv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/Wasser/Wasserrecht> (29.02.2024)
- NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz (2020): *Naturdenkmäler in NÖ* [online], verfügbar unter: https://www.noegv.at/noe/Naturschutz/Naturdenkmaeler_in_NOe.html (29.02.2024)
- NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz (2023A): *Managementplan für das Europaschutzgebiet „Kamp- und Kremstal“* [online], verfügbar unter: https://www.noegv.at/noe/Naturschutz/4_07_Managementplan_Kamp_und_Kremstal.pdf (29.02.2024)
- NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz (2023B): *Managementplan für die Europaschutzgebiete „Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft“ (FFH-Gebiet) und „Waldviertel“ (Vogelschutzgebiet)* [online], verfügbar unter: https://www.noegv.at/noe/Naturschutz/4_01_Managementplan_Waldviertel.pdf (29.02.2024)
- NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz (2023C): *Managementplan für das Europaschutzgebiet „Truppenübungsplatz Allentsteig“* [online], verfügbar unter: https://www.noegv.at/noe/Naturschutz/4_21_Managementplan_Truppenuebungsplatz_Allentsteig.pdf (29.02.2024)
- NÖ Landesregierung – Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (2023): *Treibhausgasemissionen in Niederösterreich – gesamt* [online], verfügbar unter: <https://www.umweltbericht.at/die-entwicklung-der-treibhausgasemissionen-in-niederoesterreich-gesamt/#kontakt> (28.02.2024)
- Numbis (2023): *Jahresbericht der Luftgütemessungen in Niederösterreich 2022* [online], verfügbar unter: https://www.noegv.at/noe/Luft/NOE_Luftguete_Jahresbericht_2022.pdf (29.02.2024)
- ÖROK (2022): *Flächeninanspruchnahme in Österreich* [online], verfügbar unter: <https://www.oerok-atlas.at/#indicator/100> (29.02.2024)
- Statistik Austria (2020): *Ein Blick auf die Gemeinde Zwettl-Niederösterreich* [online], verfügbar unter: <https://www.statistik.at/blickgem/G0101/g32530.pdf> (29.02.2024)
- VCÖ (2023): *Beim Flächenverbrauch des Verkehrs große Unterschiede zwischen den Landeshauptstädten und auch zwischen den Bezirken* [online], verfügbar unter: https://vcoe.at/presse/presse-aussendungen/detail/vcoe-beim-flaechenverbrauch-des-verkehrs-grosse-unterschiede-zwischen-den-landeshauptstaedten-und-auch-zwischen-den-bezirken?page_n168=37 (29.02.2024)

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante	11
Tabelle 2:	Qualitatives Bewertungssystem	12
Tabelle 3:	Kriterienset zur Erheblichkeit	12
Tabelle 4:	Überblick über Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle	14
Tabelle 5:	Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele	17
Tabelle 6:	Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene	19
Tabelle 7:	Siedlungsgrenzen: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen	23
Tabelle 8:	Multifunktionale Landschaftsräume: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen	33
Tabelle 9:	Agrarische Schwerpunkträume: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen	42
Tabelle 10:	Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)	53

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Leitplanungsregionen Niederösterreichs	6
--------------	--	---

Anhang

A.1 Regionale Raumordnungsprogramme

Insgesamt sind 20 Regionale Raumordnungsprogramme geplant, die sich, wie folgt, in Aufstellung bzw. in eine Änderung eines bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramms unterteilen lassen:

Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen

- ▶ Raum Weinviertel Nordost
- ▶ Bezirk Gmünd
- ▶ Bezirk Hollabrunn
- ▶ Bezirk Horn
- ▶ Bezirk Waidhofen an der Thaya
- ▶ Bezirk Zwettl
- ▶ Raum Amstetten Nord (mit einer Änderung für die Gemeinden Ennsdorf, Ernsthofen, St. Pantaleon-Erla und die Stadtgemeinde St. Valentin im Regionalen Raumordnungsprogramm Untere Enns, LGBL. 8000/35-0 idF LGBL. 8000/35-2)
- ▶ Raum Amstetten Süd-Scheibbs
- ▶ Raum Melk

Änderungen von Regionalen Raumordnungsprogrammen

- ▶ Bezirk Baden
- ▶ Bezirk Bruck an der Leitha
- ▶ Bezirk Lilienfeld
- ▶ Bezirk Mödling
- ▶ Bezirk Tulln
- ▶ Raum Krems
- ▶ Raum Neunkirchen-Bucklige Welt
- ▶ Raum St. Pölten
- ▶ Raum Wiener Neustadt
- ▶ Raum Weinviertel Südost (mit einer erstmaligen Aufstellung für die Gemeinden Drösing, Dürnkrut, Jedenspeigen, Sulz im Weinviertel, Zistersdorf)
- ▶ Nordraum Wien

A.2 Regelungsinhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme

In den 20 Regionalen Raumordnungsprogrammen kommt es zur Regelung folgender Inhalte:

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Bezirk Baden (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Bruck an der Leitha (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Gmünd (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Hollabrunn (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Horn (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Lilienfeld (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Mödling (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Tulln (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Waidhofen an der Thaya (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Zwettl	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Raum Amstetten Nord (z.T. neues Regionales Raumordnungsprogramm inkl. bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen
Raum Amstetten Süd-Scheibbs (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Krems (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Melk (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Neunkirchen-Bucklige Welt (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum St. Pölten (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Wiener Neustadt (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Weinviertel Nordost (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Weinviertel Südost (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Standorträume für überbetriebliche Betriebsgebiete beabsichtigt
Nordraum Wien (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	

**REGIONALES
RAUMORDNUNGS
PROGRAMM**

